

Zwischen Symbolik und Effektivität: Gravierende Umweltschäden als völkerstrafrechtlicher „Ökozid“?*

Von RiOLG Prof. Dr. Kai Cornelius, LL.M. (Hannover, London), Wiss. Mitarbeiterin Anja Holzer, Hamburg**

Im folgenden Beitrag wird die unter dem Schlagwort „Ökozid“ populär gewordene völkerstrafrechtliche Diskussion um die rechtspolitische Frage der Sanktionierung individueller und juristischer Personen für Umweltschäden in Friedenszeiten aufgegriffen. In Anknüpfung an neue Tendenzen auf nationaler und EU-Ebene wird der Rahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit de lege lata nach dem Rom Statut analysiert und ein sich mit dem Vorschlag der „Stop Ecocide“-Foundation auseinandersetzung Gegenvorschlag unterbreitet.

I. Einführung

Der Schutz der natürlichen Umwelt ist von zentraler und unverzichtbarer Bedeutung. Ökosysteme unterliegen dabei natürlichen Regelungsmechanismen, die unabhängig von politisch-territorialen Grenzen oder staatlicher Souveränität wirken. Umweltkatastrophen entfalten, abhängig von ihrem Ausmaß, nicht lediglich regionale, sondern globale Wirkungen.¹ Dies wird exemplarisch durch die fortschreitende Degradation des Amazonas-Regenwaldes, die zunehmende Eisschmelze in den Polarregionen, den Rückgang der Gletscher sowie die drohende irreversible Schädigung der Korallen des Great Barrier Reef verdeutlicht. Die Konsequenzen des Klimawandels gewinnen in der internationalen Gemeinschaft zunehmend an Aufmerksamkeit und wurden in völkerrechtlichen Instrumenten wie dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992,² dem Kyoto-Protokoll vom 11. Dezember 1997³ sowie dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015⁴ ausdrücklich adressiert.

Es wird in der wissenschaftlichen Diskussion die Besorgnis geäußert, dass die endlichen Ressourcen unseres Planeten erschöpft sind und ein Überschreiten ökologischer Belastungsgrenzen zu einem globalen ökologischen Kollaps führen

könnte, der die Lebensgrundlagen auf der Erde nachhaltig untergräbt.⁵ Dies begründet die Forderung, ökologische Begrenzungen in wirtschaftlichen, politischen und sozialen Institutionen verbindlich zu verankern, etwa durch Konzepte wie „the rule of ecological law“,⁶ „ecological sovereignty“,⁷ „ecocentric rule of law“⁸ und „global environmental constitutionalism“⁹. Rechtsdogmatische Grundlage hierfür ist die zunehmende Ablösung territorialer Rechtskonzepte, da Schutzgüter wie die Atmosphäre, die Ozonschicht oder das Klima als entterritorialisierte, global bedeutsame Gemeinschaftsgüter anerkannt werden, welche die Verabschiedung universeller Standards zwingend erforderlich machen.¹⁰

Neben dem wirtschaftlich bedingten Ressourcenabbau resultiert eine zusätzliche Gefährdungslage aus vorsätzlichen Beeinträchtigungen der Umwelt im Rahmen bewaffneter Konflikte, wie etwa dem Einsatz von Herbiziden, insbesondere „Agent Orange“, durch die Streitkräfte der Vereinigten Staaten während des Vietnamkriegs¹¹ und das Inbrandsetzen von Bohrlöchern durch die irakischen Truppen nach ihrer Niederlage in Kuwait im Jahre 1991.¹² Ein Beispiel aus jüngerer Zeit sind die Ausmaße der durch den Krieg verursachten Umweltkatastrophe in der Ukraine, für die die gezielte Sprengung des Kachowka-Staudamms im Osten der Ukraine am 6. Juni 2023 nur exemplarisch ist.¹³ So gehen Forscher davon

⁵ Stockholm Resilience Centre, 2025, abrufbar unter <https://www.stockholmresilience.org/research/planetary-boundaries/the-nine-planetary-boundaries.html> (22.10.2025).

⁶ Garver, Sustainability 5 (2013), 316 ff., abrufbar unter <https://doi.org/10.3390/su5010316>.

⁷ Boulot/Sungaila, Macquarie Journal of International and Comparative Environmental Law 8 (2012), 1 (1 ff.).

⁸ Kotzé/French, Global Journal of Comparative Law 7 (2018), 5 ff.

⁹ Kotzé, Global Environmental Constitutionalism in the Anthropocene, 2017.

¹⁰ v. Arnould (Fn. 1), Rn. 881.

¹¹ Zu weiteren umweltbeeinträchtigenden Kriegsführungspraktiken vgl. Spieker, Völkergerichtsrechtlicher Schutz der natürlichen Umwelt im internationalen bewaffneten Konflikt, 1992, S. 189 ff.

¹² Sharp, Military Law Review 137 (1992), 1 ff.; Ross, Dickinson Journal of International Law (1992), 515 (516 ff.); Lawrence/Heller, Georgetown International Environmental Law Review 20 (2007), 61 (62). Zu den drastischen Folgen Tomuschat, in: Arndt/Knemeyer/Kugelmann (Hrsg.), Völkerrecht und deutsches Recht, Festschrift für Walter Rudolf zum 70. Geburtstag, 2001, S. 105; Spieker (Fn. 11), S. 425 f.

¹³ Stakhiv/Demydenko, Bundeszentrale für politische Bildung v. 19.9.2023, abrufbar unter <https://www.bpb.de/themen/europa/ukraine-analysen/nr-288/541011/analyse-oekozid-die-katastrophalen-folgen-der-zerstoerung-des-kachowka-staudamms/> (22.10.2025);

* Dieser Beitrag thematisiert Umweltverbrechen im Völkerstrafrecht, wozu durch den *Erstverf.* bereits in AVR 2020, 1 Stellung genommen wurde, geht jedoch über diesen hinaus und berücksichtigt insbesondere die aktuellen Entwicklungen der letzten fünf Jahre.

** Kai Cornelius ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozeßrecht und Digitalisierungsrecht sowie Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg; Anja Holzer war wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl und ist jetzt als Rechtsanwältin in Hamburg beschäftigt.

¹ Vgl. Hilgendorf, in: Dreier/Forkel/Laubenthal (Hrsg.), Raum und Recht – Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, 2002, S. 333 (339); v. Arnould, Völkerrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 909.

² BGBI. II 1993, S. 1784 ff.

³ BGBI. II 2002, S. 967 ff.

⁴ BGBI. II 2016, S. 1083 ff.

aus, dass neben 25.000 Hektar verbranntem Wald 220 Naturschutzgebiete bedroht oder zerstört und ca. eine Million Hektar Wald- und Landflächen vermint sind.¹⁴

In Deutschland hat der bahnbrechende „Klima-Beschluss“ des BVerfG vom 24. März 2021 die staatliche Pflicht zum Klimaschutz hervorgehoben.¹⁵ Im Oktober 2021 hat sodann der UN-Menschenrechtsrat die Resolution 48/13 erlassen, in welcher er das „Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ als fundamentales Recht zur Sicherung der Existenz der Menschheit (fundamental right for the existence of humankind¹⁶) statuiert.¹⁷ Dies betrifft inhaltlich insbesondere die Luft-, Wasser- und Bodenqualität sowie die Lebensmittelproduktion und den Umgang mit Giftstoffen. Während die Resolution vornehmlich von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und karibischen bzw. pazifischen Inselstaaten (z.B. Haiti, Fidschi und Vanuatu), welche dem Anstieg des Weltmeeresspiegels besonders hilflos ausgesetzt sind, vorangetrieben wurde, stimmten die CO₂-Großemittenten China, Indien und Russland gegen die Verabschiedung.¹⁸ Zur Unterstützung der Nationen bei der Umsetzung der Resolution wurde mit der Folgeresolution 48/14 für den Zeitraum von drei Jahren ein Sonderberichterstatter eingesetzt.¹⁹

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Fall „Verein Klimaseniorinnen“ gegen die Schweiz hervorgehoben, dass unzureichende Klimaschutzmaßnahmen geeignet sein können, das Recht auf Leben sowie das Recht auf Privat- und Familienleben zu beeinträchtigen.²⁰ Das Gutachten des Internationalen Seegerichtshofs vom 21. Mai 2024 markiert aus völkerrechtlicher Sicht einen Wendepunkt, indem es Klimaschutz als integralen Bestandteil des Meeresschutzes

zur rechtlichen Einordnung näher *Gillett*, Verfassungsblog v. 3.7.2023, abrufbar unter

<https://verfassungsblog.de/the-kakhovka-dam-and-ecocide/> (22.10.2025).

¹⁴ *Friedrich/Madalka*, rbb v. 30.1.2025, abrufbar unter <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/01/ukraine-krieg-oekozid-umweltverschmutzung-natur-schaeden-viadrina-frankfurt-oder.html> (22.10.2025).

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20.

¹⁶ So bereits der Inter-American Court of Human Rights, Advisory Opinion OC-23/17 of 15.11.2017, Requested by the Republic of Colombia, Rn. 59, abrufbar unter http://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_23_ing.pdf (22.10.25).

¹⁷ Human Rights Council, Resolution 48/13, 5.10.2021, abrufbar unter

<https://docs.un.org/en/a/hrc/48/1.23/rev.1> (22.10.2025).

¹⁸ *Versea*, Humanium online v. 7.12.2021, abrufbar unter <https://www.humanium.org/de/das-recht-auf-eine-gesunde-umwelt-ist-ein-grundlegendes-menschenrecht-die-resolution-des-unhrc/> (22.10.2025).

¹⁹ Human Rights Council, Resolution 48/14, 4.10.2021, abrufbar unter

<https://docs.un.org/en/a/hrc/48/1.27> (22.10.2025).

²⁰ EGMR, Urt. v. 9.4.2024 – 53600/20 (Verein Klimaseniorinnen Schweiz und Others v. Switzerland).

etabliert.²¹ Der bisherige Höhepunkt internationaler Klimaschutzbemühungen dürfte durch das jüngst veröffentlichte Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs erreicht worden sein, in welchem das Gericht das durch die UN-Resolution 48/13 begründete „Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ anerkannt und eine Haftpflicht der Vertragsstaaten verschiedener Klimaschutzabkommen für Umweltschäden dem Grunde nach hergeleitet hat.²² Zwar bleibt der IGH bezüglich des durchaus schwierigen Feststellungsmaßstabs für den Kausalzusammenhang zwischen der Handlung eines Staates und den Klimawandelfolgen im betroffenen Staat²³ sowie den möglichen Rechtsfolgen einer Reparationspflicht²⁴ insgesamt noch vage, dennoch gehen hierzu befragte Rechtswissenschaftler davon aus, dass das Gutachten zukünftig rechtlicher Anknüpfungspunkt für konkrete Schadensersatzklagen, so z.B. des initiiierenden Pazifistaats Vanuatu, sein wird und die zwischenstaatliche Rechtsdurchsetzung im Klimaschutz erheblich stärken kann.²⁵

Mit Spannung erwartet wird ferner das auf Antrag von Kolumbien und Chile zu erstellende Gutachten des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Veröffentlichung in diesem Jahr erwartet wird und die Schnittstelle von Klimawandel und Menschenrechten adressiert.²⁶ Eine Staatenverantwortlichkeit durch Unterlassen für

²¹ International Tribunal for the Law of the Sea, Request for an advisory opinion submitted by the Commission of Small Island States on Climate Change and International Law, Case 31, abrufbar unter https://www.itlos.org/fileadmin/itlos/documents/cases/31/Advisory_Opinion/C31_Adv_Op_21.05.2024_corr.pdf (22.10.2025).

²² International Court of Justice, Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion of 23.7.2025, abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-adv-01-00-en.pdf> (22.10.2025); auf Antrag der General Assembly Resolution 77/276, Request for Advisory Opinion, Obligations of States in Respect of Climate Change, abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20230412-app-01-00-en.pdf> (22.10.2025).

²³ Ausreichen sollen zwei Elemente, einerseits eine wissenschaftlich bestätigte Schadensfolge des anthropozentrischen Klimawandels, und andererseits eine konkrete Zuordnung zu einem Staat oder einer Staatengruppe, vgl. International Court of Justice (Fn. 22), Rn. 437.

²⁴ Unter „reparation“ stellt sich der IGH „restitution, compensation, satisfaction or a combination thereof“ vor, vgl. International Court of Justice (Fn. 22), Rn. 450.

²⁵ *Kring*, LTO v. 23.7.2025, abrufbar unter https://www.lto.de/persistent/a_id/57737 (22.10.2025).

²⁶ Request for an advisory opinion on the Climate Emergency and Human Rights submitted to the Inter-American Court of Human Rights by the Republic of Colombia and the Republic of Chile of 9.1.2023, abrufbar unter https://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/soc_1_2023_en.pdf (22.10.25).

Umweltschäden, die sich auf die eigene Bevölkerung auswirken, hatte der Interamerikanische Gerichtshof bereits im November 2023 durch die Verurteilung von Peru zu zivilrechtlichen Reparationsmaßnahmen im Fall der Stadt La Oroya statuiert.²⁷

Selbst wenn die genannten Institute, wie z.B. die UN-Resolution oder das IGH-Gutachten, völkerrechtlich *nicht* bindend sind, oder konkrete Gerichtsentscheidungen bloß „*inter partes*“ wirken, bilden sie dennoch eine politische Richtlinie für die gesamte Staatengemeinschaft. Damit wird nicht nur eine Signalwirkung für zukünftiges Staatenhandeln erzeugt, sondern auch ein erster Rahmen zum Schutz des „neuen Menschenrechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“ abgesteckt. Dabei heben die Rechtsakte hervor, wozu sich der Großteil der Staatengemeinschaft in internationalen Klimaschutzverträgen, wie der UN-Klimarahmenkonvention, dem Kyoto-Protokoll und dem Pariser Klimaübereinkommen, – sehr wohl rechtverbindlich – verpflichtet hat, nämlich primär die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels und die Abwendung der daraus resultierenden Umweltschäden.²⁸

All diese Entwicklungen führen zu einer bereits seit einiger Zeit anhaltenden Diskussion um ein Verbrechen, welches häufig als „Ökozid“ bezeichnet wird.²⁹ Dieses rechtspolitische Phänomen soll im Folgenden anhand der Entwicklung des Umweltvölkerstrafrechts (II.) und dem Schutz, welcher der Umwelt de lege lata nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH)³⁰ zukommt (III.) untersucht werden. Im Anschluss wird die Schaffung eines völkerstrafrechtlichen Tatbestandes für gravierende Umweltschädigungen erwogen (IV.) und mit einem Ergebnis geschlossen (V.).

II. Entwicklung des Umweltvölkerstrafrechts

Die Herausbildung eines Umweltvölkerstrafrechts ist ohne die dynamische Entwicklung des Umweltvölkerrechts nicht denkbar.³¹ Unter Anerkennung einer vorrangigen Zuständig-

keit des Umweltverwaltungsrechts hat sich in vielen Staaten³² die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Umwelt auch durch den (nationalen) Einsatz von kriminalstrafrechtlichen Elementen zu schützen ist.³³ Das damit verfolgte Ziel ist es, eine wirksame Durchsetzung von Umweltvorschriften sowie eine unterstützende Funktion präventiv-administrativer Maßnahmen zu gewährleisten.³⁴ Dabei sind Verstöße gegen behördliche Anordnungen strafbar, sofern sie ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreichen.³⁵ Die Legitimität des Strafrechts als Instrument im System des Völkerrechts wird für den Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter vor gravierenden Verletzungen anerkannt.³⁶ Nachfolgend wird kurz nachgezeichnet, inwieweit die Umwelt als Schutzgut des Völkerstrafrechts in Betracht kommt.³⁷

1. Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse

Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse gelten als Geburtsstunde des modernen Völkerstrafrechts.³⁸ Basierend auf dem Londoner Statut vom 8. August 1945, das die Grundlage für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT) bildete,³⁹ wurden Kriegsverbrechen gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. b verfolgt, die mittelbar⁴⁰ Umweltzerstörungen einschlossen, etwa durch „die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung“.⁴¹ Das Ziel war jedoch primär die Ahndung von Schäden an menschlichen Behausungen im Sinne der zugrunde liegenden Vorschriften der Art. 23 und 25 der Haager Landkriegsordnung.⁴² In drei Verfahren wurden Um-

²⁷ Vgl. Überblick zu den europäischen Staaten Knaut, Europäisierung des Umweltstrafrechts, 2005, S. 145 ff.

²⁸ Heine, ZStW 101 (1989), 722 (724 ff.); Ruhss, ZJS 2011, 13.

²⁹ Hecker, in: Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2014, § 28 Rn. 2.

³⁰ Heger, in: Hecker/Weißer/Brand (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Rengier zum 70. Geburtstag, 2018, S. 615 (622).

³¹ Triffterer, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, 1999, S. 493 (500).

³² Dies erfolgt in geraffter Form unter Verweis auf die ausführliche Darstellung in Cornelius, AVR 2020, 1 (9 ff.).

³³ v. Arnould (Fn. 1), Rn. 1332; zur Geschichte des Völkerstrafrechts Triffterer, Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts nach Nürnberg, 1966, S. 4 ff.; zu den Kriegsverbrecherprozessen nach dem Ersten Weltkrieg Ladiges, in: Albrecht/Geneuss/Giraud/Pohlreich (Hrsg.), Strafrecht und Politik, 2018, S. 109 ff.

³⁴ Statut für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg v. 8.8.1945, abgedruckt u.a. bei v. Münch, Dokumente des geteilten Deutschland, Stuttgart 1968, S. 45 ff.; Art. 6–11 bei Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 886 ff.

³⁵ Tomuschat (Fn. 12), S. 106.

³⁶ Die Regelung lautet: „War crimes: namely, violations of the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to [...] wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity“.

³⁷ Tomuschat (Fn. 12), S. 107.

²⁷ Inter-American Court of Human Rights, Case of the Inhabitants of La Oroya v. Peru, Judgment of 27.11.2023, Rn. 320. Die peruanische Regierung hat den Betrieb von Metallminen in der Kleinstadt La Oroya nicht untersagt, obwohl diese Bleirückstände zurückließen und zu Luftverschmutzungen und Vergiftungen bei der Bevölkerung geführt hat.

²⁸ Vgl. International Court of Justice (Fn. 22), Rn. 196–267.

²⁹ Zur internationalen Diskussion über den „Ökozid“ vgl. Zierler, The Invention of Ecocide: Agent Orange, Vietnam and the Scientist Who Changed the Way We Think About the Environment, 2011, S. 19; Tekayak, Geoforum 71 (2016), 62 (63); Lay/Neyret/Short/Baumgartner/Oposa Jr., The Journal Jurisprudence 28 (2015), 431 (433 ff.); Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (7 ff.); Mistura, Columbia Journal of Environmental Law 43 (2018), 181 (222 ff.).

³⁰ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, BGBl. II 2000, S. 1394 ff.; II 2013, S. 140 ff.

³¹ Hierzu bereits ausführlich Cornelius, AVR 2020, 1 (4 ff.).

weltsschäden thematisiert.⁴³ So wurde General Lothar Rendulic in Bezug auf die Anwendung der Taktik der „verbrannten Erde“ in Norwegen freigesprochen, da das Gericht eine militärische Notwendigkeit annahm.⁴⁴ Alfred Jodl wurde hingegen für ähnliche Handlungen verurteilt.⁴⁵ Im „Polish Forestry Case“ stuften die Vereinten Nationen neun von zehn deutschen Verwaltungsbeamten als Kriegsverbrecher ein, weil sie polnisches Holz fällten.⁴⁶ Nach diesen Verfahren gab es keine weiteren „Nürnberger“ Verurteilungen wegen kriegsbedingter Umweltzerstörungen.⁴⁷

2. Draft Code of Crime against the Peace and Security of Mankind

Im Jahr 1982 nahm die Völkerrechtskommission (ILC) ihre (zuvor unterbrochene) Arbeit am Draft Code of Crime against the Peace and Security of Mankind (wieder) auf,⁴⁸ um völkerrechtliche Straftaten zu kodifizieren, die individuelle Verantwortlichkeit auslösen.⁴⁹ Der 1991 in erster Lesung angenommene Entwurf umfasste Umweltverbrechen: Art. 22 Abs. 2 lit. d definierte Umweltschädigungen als Kriegsverbrechen, wenn sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden verursachen, während Art. 26 vorsätzliche, schwere Umweltzerstörungen außerhalb von Konflikten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit schützte.⁵⁰ Beide Vorschriften orientierten sich an den Genfer Konventionen (Art. 35 Abs. 3, 55 Zusatzprotokoll I) und dem ENMOD-Abkommen.⁵¹ Dadurch sollten umweltverändernde Techniken wie die Manipulation von Klima, Meeresströmungen oder der Ozonschicht mit

gravierenden Auswirkungen erfasst werden.⁵² Trotz dieser Ansätze stieß der Entwurf auf Skepsis bei VN-Mitgliedstaaten, insbesondere wegen der weitreichenden völkerstrafrechtlichen Sanktionen⁵³ und möglicher Implikationen für Kernwaffen.⁵⁴ Im Ergebnis wurden diese Ansätze nicht weiterverfolgt.⁵⁵

3. Römisches Statut

Dafür integrierte das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Elemente des „Draft Code“.⁵⁶ So werden in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv vorsätzliche Angriffe mit ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Umweltschäden als Kriegsverbrechen definiert, sofern diese unverhältnismäßig zum militärischen Vorteil sind. Dies ist die einzige geltende Norm im Völkerstrafrecht, die Umweltverbrechen direkt adressiert.⁵⁷ Die Jurisdiktion des IStGH ist jedoch auf Vertragsstaaten beschränkt, es sei denn, der UN-Sicherheitsrat weist einen Fall zu (Art. 13 lit. b IStGH-Statut).⁵⁸ Damit lässt sich festhalten, dass das Statut keine eigenständigen Umweltverbrechen außerhalb von Kriegsverbrechen schuf, was die Reichweite des Umweltvölkerstrafrechts einschränkt.⁵⁹

4. Unmittelbare Verantwortlichkeit von Unternehmen

Außerdem ist auch eine Entwicklung im Bereich des sog. Wirtschaftsvölkerstrafrechts von Bedeutung. Dies zeigt sich in Fällen, wo wirtschaftliche Interessen (Produktion und Verkauf von Gütern durch Unternehmen) mit völkerrechtlichen Verbrechen (Umweltzerstörung als Kriegsverbrechen) verknüpft sind.⁶⁰ Infolge der rasant fortschreitenden Industrialisierung sind Wirtschaftsunternehmen je nach Art und Größe der Branche die intensivsten Nutzer bzw. Verbraucher von Ressourcen und gleichzeitig die größten Schadstoffemittenten.

⁴³ Smith, in: Schabas/McDermott/Hayes (Hrsg.), *The Ashgate Research Companion to International Criminal Law*, 2013, S. 45 (52).

⁴⁴ Law Reports of Trials of War Criminals Selected and Prepared by the United Nations War Crimes Committee, List et al. (*The Hostages Trial*), Vol. VIII, 1949, S. 34 (45, 67 ff.).

⁴⁵ Trial of the Major War Criminals before The International Military Tribunal („The Blue Series“), Vol. XXII (1948), S. 568 (570 f.) – Trial of Alfred Jodl; Lawrence/Heller, *Georgetown International Environmental Law Review* 20 (2007), S. 61 (68).

⁴⁶ United Nations War Crimes Commission, History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War 496 (1948), Case No. 7150; Weinstein, *Georgetown International Environmental Law Review* 17 (2005), 697 (704); Lawrence/Heller, *Georgetown International Environmental Law Review* 20 (2007), 61 (64 f.).

⁴⁷ Ausführlich hierzu Cornelius, AVR 2020, 1 (10 ff.).

⁴⁸ Ambos (Fn. 39), S. 443.

⁴⁹ Tomuschat (Fn. 12), S. 108.

⁵⁰ Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session (29 April–19 July 1991), S. 275 (Doc. A/46/10); zur Genese seit der 36. Tagung der ILC (1984) Reichart, Umweltschutz durch völkerrechtliches Strafrecht, 1999, S. 527 ff.

⁵¹ Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session (29 April–19 July 1991), S. 272 f., 275 f. (Doc. A/46/10).

⁵² Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session (29 April–19 July 1991), S. 276 (Doc. A/46/10); Reichart (Fn. 50), S. 531.

⁵³ Tomuschat (Fn. 12), S. 108; Tekayak, From „polluter pays“ to „polluter does not pollute“, *Geoforum* 71 (2016), 62 (63).

⁵⁴ Tomuschat, *Environmental Policy & Law* 26 (1996), 242 (243): „One cannot escape the impression that nuclear arms played a decisive role in the minds of many of those who opted for the final text, which now has been emasculated to such an extent that its conditions of applicability will almost never be met even after humankind would have gone through disasters of the most atrocious kind as a consequence of conscious action by persons who were completely aware of the fatal consequences their decisions would entail.“

⁵⁵ Ausführlich hierzu Cornelius, AVR 2020, 1 (12 ff.).

⁵⁶ Tomuschat (Fn. 12), S. 112. wies bereits auf den Zusammenhang zwischen dem IStGH-Statut und dem Draft Code hin.

⁵⁷ Smith (Fn. 43), S. 52.

⁵⁸ Gärditz, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, 3. Aufl. 2013, Bd. 11, § 245 Rn. 16.

⁵⁹ Ausführlich hierzu Cornelius, AVR 2020, 1 (15 ff.).

⁶⁰ Zu den Ursprüngen des „Wirtschaftsvölkerstrafrechts“ als eine Verstrickung von Industrie und Wirtschaft in Unrechtsataten mit Menschenrechtsbezug vgl. Ambos, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2018, S. 13 ff.; Jeßberger, JZ 2009, 924.

ten.⁶¹ Die vulnerable Umwelt wird doppelt belastet, indem ihr gleichsam „Gutes“ entzogen und „Schlechtes“ zugefügt wird, was irreparable Schäden zur Folge haben kann, die sich auch auf die Menschheit auswirken. Der potenzielle (Sonder-)Täterkreis besteht in diesem Bereich aus Unternehmen bzw. ihren vertretungsberechtigten Organen (vgl. § 14 Abs. 1 StGB) und Leitungspersonen (vgl. § 14 Abs. 2 StGB). Das Umweltvölkerstrafrecht, das sich mit der strafrechtlichen Verfolgung schwerwiegender Umweltzerstörungen als völkerrechtliche Verbrechen beschäftigt, überschneidet sich diesbezüglich mit dem Wirtschaftsvölkerstrafrecht.

a) Menschenrechtsdimension

Ein zentrales Beispiel hierfür ist das sogenannte „Monsanto-Tribunal“ (2016–2017), ein zivilgesellschaftliches Gremium, das in einem Rechtsgutachten – unter anderem zum Einsatz von „Agent Orange“ im Vietnam-Krieg (1962–1971), zu Geschäftspraktiken wie dem Vertrieb glyphosathaltiger Herbizide in Kolumbien sowie zur massenhaften Verwendung gefährlicher agrochemischer Produkte durch das Unternehmen Monsanto (nunmehr Teil der Bayer AG) – zu dem Schluss gelangt ist, dass ein neuer völkerrechtlicher Straftatbestand des „Ökozids“ zu schaffen ist. Dieser Tatbestand soll Handlungen sanktionieren, die substanzelle und anhaltende Schäden an Umwelt und Biodiversität erzeugen, welche das Leben und die Gesundheit der menschlichen Bevölkerung negativ beeinflussen, und in das Römische Statut aufgenommen werden.⁶² Denn schwere Umweltzerstörungen können Menschenrechte wie z.B. das Recht auf Leben, Gesundheit oder – das nunmehr vom UN-Menschenrechtsrat und dem IGH anerkannte⁶³ – „Recht auf eine sichere, saubere und gesunde Umwelt“ verletzen. Das Tribunal argumentierte, dass Umweltschäden, die durch Unternehmen aus Gewinnmaximierungsabsicht verursacht werden, „gegen die fundamentalen Werte der (gesamten Staaten-) Gesellschaft“ verstößen, was im Gegenzug eine strafrechtliche Verantwortlichkeit legitimiere.⁶⁴

In diesem Rahmen ist insbesondere ein immenses Gefälle einerseits zwischen den verursachenden und den leidtragenden Akteuren sowie andererseits zwischen der Schwere der Umweltschäden und der Höhe der jeweiligen Menschenrechtsstandards zu beobachten. Während vornehmlich Unternehmen mit Sitz in großen G7- bzw. G20-Ländern den

höchsten Schadstoffausstoß verursachen⁶⁵, werden die Folgen von Umweltschäden zuerst und besonders stark in kleinen Entwicklungsländern wie z.B. Vanuatu, Fidschi oder Bangladesch real weil dort das Land aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels, des irreparablen Ressourcenabbaus durch die outgesourceten Produktionsstätten oder stark zunehmender Naturreaktionen schlecht oder gar unbewohnbar wird.⁶⁶ So hat der IGH in seinem Gutachten festgehalten, dass die Beiträge zur Umweltschädigung und die tatsächlichen lokalen Auswirkungen in verschiedenen Staaten signifikant voneinander abweichen.⁶⁷ Soweit die Entwicklungsländer Erfolgsorte der Umweltschädigung sind, gelten dort jedoch im Vergleich zu den Jurisdiktionen der Industrieländer ohnehin wesentlich niedrigere nationale Menschenrechtsstandards (beispielhaft in Bangladesch für die Textilindustrie⁶⁸). Für die von solchen Umweltschäden räumlich unmittelbar betroffenen Opfer bestehen daher spiegelbildlich weniger Mechanismen zur Durchsetzung ihrer rudimentären Rechte als in den Staaten, denen die verursachenden Unternehmen angehören.

b) Unternehmenshaftung als Kollektivschuld

Im Umweltvölkerstrafrecht steht (wie auch im Wirtschaftsvölkerstrafrecht) die Haftung juristischer Personen im Zentrum.⁶⁹ Wirtschaftsunternehmen sind oft – wenn auch indirekter – Hauptursachensetzer von degenerativen Veränderungen der natürlichen Umwelt, wobei ihre strafrechtliche Haftung nicht unproblematisch ist. Obwohl das Römische Statut derzeit ausschließlich individuelle Verantwortlichkeit regelt (Art. 25 Abs. 1), vertritt das Monsanto-Tribunal die Auffassung, dass „keine konzeptionellen oder normativen Hindernisse“ für eine Unternehmensstrafbarkeit auf internationaler Ebene bestünden.⁷⁰ Losgelöst von den Fragen der Handlungs-, Schuld- und Straffähigkeit juristischer Personen, welche auf deutscher Ebene die dogmatische Hürde für ein Unternehmensstrafrecht bilden,⁷¹ sei laut dem Tribunal insbesondere die Verantwortlichkeit des Rechtskonstrukts „Unternehmen“

⁶⁵ Vgl. The Carbon Majors Database Report of April 2024, (Fn. 61), wonach im Untersuchungszeitraum (2016 bis 2022) die größten schadstoffemittierenden Unternehmen ihren Sitz in den USA, Russland, Großbritannien, Saudi-Arabien und China haben.

⁶⁶ Esswein/Zernack, Deutschlandfunk online v. 15.3.2020, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/der-suedpazifik-und-der-klimawandel-inselstaat-vanuatu-will-100.html> (29.10.2025).

⁶⁷ International Court of Justice (Fn. 22), Rn. 421.

⁶⁸ Vgl. Amnesty International Report, 29.4.2025, abrufbar unter <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/bangladesch-2024> (29.10.2025).

⁶⁹ Hierzu Weller/Kaller/Schulz, AcP 216 (2016), 387.

⁷⁰ International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62), S. 47.

⁷¹ Entsprechend dem Grundsatz „societas delinquere non potest“ soll es juristischen Personen an diesen individuellen Fähigkeiten mangeln, vgl. nur Dannecker, GA 2001, 101 (107 ff.)

⁶¹ Vgl. The Carbon Majors Database Report of April 2024, Zusammenfassung, abrufbar unter <https://carbonmajors.org/briefing/The-Carbon-Majors-Database-26913> (29.10.2025), wonach im Untersuchungszeitraum (2016 bis 2022) allein 57 Unternehmen für ca. 80 % aller weltweiten CO₂-Emissionen gesorgt haben.

⁶² International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017, S. 47, abrufbar unter https://de.monsantotribunal.org/upload/asset_cache/189791450.pdf (29.10.2025).

⁶³ Siehe hierzu bereits oben I.

⁶⁴ International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62), S. 45.

von der Verantwortlichkeit der vertretungsberechtigten Organe oder Leitungspersonen systematisch zu trennen.⁷² Dies gipfelt in der kriminalpolitischen Forderung, Unternehmen als völkerrechtliche Subjekte anzuerkennen, um sie für Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich verfolgbar zu machen.⁷³ Für eine Verbandsverantwortlichkeit auf völkerstrafrechtlicher Ebene mittels eines Organisations- oder Zurechnungsmodells⁷⁴ – wie es in einigen europäischen Rechtsordnungen bereits existiert⁷⁵ – bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Änderung des Römischen Statuts.

Aktuelle völkerstrafrechtliche Beispiele verfahren mit Unternehmensbezug sind die Strafverfahren gegen die Unternehmen Lafarge (Frankreich) und Lundin (Schweden) sowie deren Verantwortlichen. Dem Zementhersteller Lafarge wird vorgeworfen, ab dem Jahr 2013 den Islamischen Staat in Syrien durch den Abkauf von Rohstoffen und die Zahlung von Mautgebühren unterstützt zu haben.⁷⁶ Dem Ölkonzern Lundin wird zur Last gelegt, ab dem Jahr 1999 die Völkerstraftaten des sudanesischen Militärs gebilligt und dieses mittelbar durch den Ausbau der dortigen Infrastruktur unterstützt zu haben.⁷⁷ Neben der Reichweite des jeweiligen Vorsatzes ist es in diesen Fällen insbesondere mühsam, die Aufsichtspflichtverletzungen der natürlichen Personen in der jeweiligen Unternehmensstruktur nachzuvollziehen.⁷⁸ Die Hindernisse für eine umweltvölkerstrafrechtliche Verurteilung fernab bewaffneter Konflikte dürften zudem auch auf tatsächlicher Ebene liegen, da die Beweisführung – ähnlich deutscher Produkthaftungsfälle – insbesondere bei der Kausalität zwischen Unternehmenshandlungen und Umweltschäden sowie der objektiven Zurechnung konkret-individueller Verantwortungsbereiche komplex ist.⁷⁹ Dass aufgrund der Art der Tatbeiträge und den Regelungen zum Gehilfenvorsatz (Art. 25 Abs. 3 lit. c Rom-Statut) einem Unternehmen zumeist lediglich eine Gehilfenhandlung nachzuweisen ist, wird als unangemessene Rechtsfolge des spiegelbildlichen Gewinnprofits empfunden.⁸⁰

⁷² International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62), S. 47.

⁷³ International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62) S. 47.

⁷⁴ Ambos (Fn. 60), S. 45 ff.

⁷⁵ So z.B. das Unternehmensstrafrecht in der Schweiz, Art. 102 Abs. 1, 2 StGB (seit 2003) und Frankreich, Art. 121-2 Code Pénal (seit 2015). Zu einem unionsrechtlichen Ansatz Cornelius, in: Dannecker/Meyer (Hrsg.), Unternehmensanktionen in der Europäischen Union, 2023, S. 183.

⁷⁶ Dazu näher Mehring-Zier, WiJ 2024, 104 (105).

⁷⁷ Dazu näher Mehring-Zier, WiJ 2024, 104 (106).

⁷⁸ Mehring-Zier, WiJ 2024, 104 (109 f.).

⁷⁹ Dazu bereits Momsen/Sandbrink, ZRP 2023, 76 (77).

⁸⁰ So Oehm, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maaß (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018, S. 177 (192), welche diesen Umstand als „strukturelles Problem“ bezeichnet. Dagegen favorisiert Ambos (Fn. 60), S. 79, gegenüber einer Kollektivschuld die Ausschöpfung der bestehenden völkerstrafrechtlichen Beteiligungsformen (S. 59 ff., 79).

Das Monsanto-Tribunal will auch in diesem Zusammenhang dogmatische Hürden aufweichen, indem es betont, dass die „complicity“, d.h. das kumulativ kausale Zusammenwirken mehrerer Subjekte, die Schuldfeststellung einer einzelnen juristischen Person nicht erschweren dürfte.⁸¹ Der IGH hat hierzu festgestellt, dass auch eine – ggf. über die zivilrechtlich hinausgehende strafrechtliche – Zurechnung von Unternehmenshandeln an Staaten nicht ausgeschlossen ist, wenn diese nicht die erforderlichen regulatorischen und legislativen Maßnahmen ergriffen haben, um die Menge unter in seinen Staatsgrenzen verursachten Emissionen zu begrenzen.⁸²

Ob die Etablierung einer Kollektivschuld auf völkerstrafrechtlicher Ebene eine angemessene Lösung darstellt, kann mit Blick auf die noch geringe nationale Regulierung bzw. verpflichtende Compliance von Wirtschaftsunternehmen zur Überwachung von Menschenrechten – selbst durch das z.B. auf deutscher Ebene verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)⁸³ – gezweifelt werden. Obgleich mittlerweile Eingriffe in die natürliche Umwelt durch zahlreiche EG/EU-Rechtsakte geregelt werden,⁸⁴ existieren in diesem Kontext neben der fehlenden subsidiären strafrechtlichen Unternehmensverantwortung wenige öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz humanitärer Grundprinzipien auf transnationaler Ebene,⁸⁵ sodass es vornehmlich in der freien Entscheidung eines Unternehmens als „good corporate citizen“ liegt, sich umweltbewusst zu verhalten. Die Forderung nach einem „Ökozid“-Tatbestand im Römischen Statut, wie vom Monsanto-Tribunal und Initiativen wie „Stop Ecocide International“⁸⁶ unterstützt, könnte das Umweltvölkerstrafrecht – je nach Umsetzung und Kontrolle gegebenenfalls nur symbolisch⁸⁷ – stärken und seine Verbindung zum Wirtschaftsvölkerstrafrecht vertiefen.

5. „Ökozid“ als Umweltverbrechen

Infolge der genannten und menschlich herbeigeführten Umweltkatastrophen kam es zu einer Diskussion um ein – an den Genozid angelehntes – Verbrechen des „Ökozid“.⁸⁸ Laut einer aktuellen Studie der European Union Agency for Criminal Justice Cooperation (Eurojust) ist Umweltkriminalität weltweit die vierhäufigste kriminelle Aktivität, welche jähr-

⁸¹ International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62), S. 47.

⁸² International Court of Justice (Fn. 22), Rn. 428.

⁸³ Dazu Ofterdinger/Schrage, GA 2024, 199 (205 ff.).

⁸⁴ Zuletzt z.B. der „European Green-Deal“, vgl. unten 6.

⁸⁵ Meyer, ZStW 126 (2014), 123 (131) forderte zum Schutz von Menschenrechten statt der Ausweitung des internationalen Strafrechts auf Wirtschaftsakteure mittelfristig „vorrangig ein transnational wirksames Wirtschaftsaufsichtsrecht [...], das effektive zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Schritte gegen Rechtsverstöße eröffnet“.

⁸⁶ Siehe hierzu unten 5. a).

⁸⁷ Heger, in: Jeßberger/Vormbaum/Burghardt (Hrsg.), Strafrecht und Systemrecht, Festschrift für Gerhard Werle zum 70. Geburtstag, 2022, S. 131 (140).

⁸⁸ Vgl. die Nachweise Fn. 25.

lich um 5 bis 7% wächst und einen messbaren Gesamtschaden von bis zu 258 Milliarden US-Dollar herbeiführt.⁸⁹

a) Internationale Vorschläge

So schlug *Falk* im Jahr 1973 vor, den „Ökozid“ als ein Verbrechen nach internationalem Recht anzusehen.⁹⁰ Ein anderer Ansatz – den Genozid auf die Fälle des Ökozid auszudehnen – wurde nicht weiter verfolgt, unter anderem auch aufgrund der Befürchtung, dass dadurch die Effektivität der Genozid-Konvention von 1948 erheblich beeinträchtigt würde.⁹¹ Ein noch weiter gehender Ansatz aus dem Jahr 2011 ist der von *Higgins*, welche vorgeschlagen hat, das Römische Statut dahingehend zu ändern, dass der „Ökozid“ als fünftes Verbrechen gegen den Frieden aufgenommen wird. Diesen definierte sie als

„the extensive destruction, damage or loss of ecosystem(s) of a given territory, whether by human agency or by other causes, to such an extent that peaceful enjoyment by the inhabitants of that territory has been severely diminished“.⁹²

Es gibt weitere Vorschläge, schwerwiegende Verbrechen gegen die Umwelt als eigenständige Norm im IStGH-Statut zu implementieren.⁹³ Sehr große Aufmerksamkeit erlangte zuletzt der im Jahr 2021 von dem „Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide“ (IEP) entwickelte und gemeinsam mit der „Stop Ecocide Foundation“ auf einem Side-Event des ICC präsentierte Vorschlag für eine einvernehmliche Definition von Ökozid als internationales Verbrechen. Die Einfügung des „Ökozids“ in das IStGH-Statut als Art. 8ter hat das IEP folgendermaßen formuliert:

⁸⁹ Report on Eurojust’s Casework on Environmental Crime v. 29.1.2021, S. 7, abrufbar unter <https://www.eurojust.europa.eu/publication/report-eurojusts-casework-environmental-crime> (29.10.2025).

⁹⁰ *Falk*, Belgian Review of International Law 9 (1973), 1 (18); nach Art. II seines Entwurfs einer „International Convention on the Crime of Ecocide“ definierte *Falk* diesen so: „[...] ecocide means any of the following acts committed with intent to disrupt or destroy, in whole or in part, a human ecosystem [...], wobei dann unter anderem eine Aufzählung der Anwendung von Massenvernichtungswaffen, Herbiziden, Unmengen von Bomben und Artilleriegeschossen, aber auch von Bulldozern zur Zerstörung großer Flächen und von Techniken zur Wetterveränderung folgte.“

⁹¹ *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (14 f.).

⁹² *Higgins*, Ecocide Law, abrufbar unter <https://ecocidelaw.com/polly-higgins-ecocide-crime/> (29.10.2025); vgl. *Lay/Neyret/Short/Baumgartner/Oposa Jr.*, Journal Jurisprudence 28 (2015), 431 (434); *Mistura*, Columbia Journal of Environmental Law 43 (2018), 181 (223).

⁹³ Vgl. *Rauxloh*, in: *Botchway* (Hrsg.), Natural Resource Investment and Africa’s Development, 2011, S. 423 (432 ff.).

„Ecocide

For the purpose of this Statute, ‚ecocide‘ means unlawful or wanton acts committed with knowledge that there is a substantial likelihood of severe and either widespread or long-term damage to the environment being caused by those acts.“⁹⁴

Im Hinblick auf die Abhängigkeit von nationalem Recht („unlawful“), dem entgrenzten Tatbestandsumfang („acts committed“), der Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt und dem – von Art. 30 IStGH-Statut abweichenden – subjektiven Tatbestandsmerkmal („wanton“ und „knowledge that there is a substantial likelihood“) ist der IEP-Vorschlag im Schrifttum Gegenstand substanzialer Kritik.⁹⁵ Auch die Verortung des anthropozentrisch-ökozentrisch-gemischten IEP-Vorschlags im IStGH-Statut wird wegen dessen rein anthropozentrischer Struktur fundamental in Frage gestellt.⁹⁶

Die Kriminalisierung von Umweltverbrechen schwiebte auch den Mitgliedern der Afrikanischen Union (AU) vor, als sie sich im Jahr 2014 auf das „Malabo-Protokoll“ einigten. Hierdurch sollte die Zuständigkeit des African Court of Justice and Human Rights (ACJHR) auf das Völkerstrafrecht erweitert werden.⁹⁷ Im Protokoll wurde vorgeschlagen, als Tatbestand die unerlaubte Ausbeutung natürlicher Ressourcen aufzunehmen.⁹⁸ Da Art. 28L als objektive Bedingung

⁹⁴ Stop Ecocide Foundation, IEP-Vorschlag v. Juni 2021, abrufbar unter <https://de.stopecocide.earth/legal-definition> (9.11.2025).

⁹⁵ Dazu *Ambos*, NJW-aktuell 2021, 15; *Bock*, ZRP 2021, 187; *Wagner*, ZfIStW 7–8/2022, 477 (482 ff.); *Karnavas*, opiniojuris, 28.7.2021, abrufbar unter <http://opiniojuris.org/2021/07/29/ecocide-environmental-crime-of-crimes-or-ill-conceived-concept/> (29.10.2025); *Möhrel*, AVR 2022, 322 (334 ff.).

⁹⁶ *Minkova*, Journal of Genocide Research 2021, 62; *Palarczyk*, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (206); *Gillett*, The International Journal of Human Rights 29 (2025), 1009 (1029).

⁹⁷ *Werle/Vormbaum*, JZ 2015, 581 (586).

⁹⁸ Article 28L Bis Illicit Exploitation of Natural Resources: „For the purpose of this Statute, ‚Illicit exploitation of natural resources‘ means any of the following acts if they are of a serious nature affecting the stability of a state, region or the Union:

- a) Concluding an agreement to exploit resources, in violation of the principle of peoples’ sovereignty over their natural resources;
- b) Concluding with state authorities an agreement to exploit natural resources, in violation of the legal and regulatory procedures of the State concerned;
- c) Concluding an agreement to exploit natural resources through corrupt practices;
- d) Concluding an agreement to exploit natural resources that is clearly one-sided;
- e) Exploiting natural resources without any agreement with the State concerned;

vorsieht, dass die Stabilität eines Staates, einer Region oder der AU beeinträchtigt werden muss („a serious nature affecting the stability of a state, region or the Union“), kommt dem Tatbestand jedoch eine verstärkt anthropozentrische Schutzzrichtung zu.⁹⁹ Es fehlte für die Durchsetzung des „Malabo-Protokolls“ letztlich an personellen Ressourcen und den erforderlichen Ratifikationen der Mitgliedstaaten der AU.¹⁰⁰

b) Nationale „Ökozid“-Gesetze

Allerdings gibt es in Vietnam, Russland und Weißrussland sowie in anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion¹⁰¹ nationale Strafvorschriften, die in Anlehnung an den Völkermord

- f) Exploiting natural resources without complying with norms relating to the protection of the environment and the security of the people and the staff; and
- g) Violating the norms and standards established by the relevant natural resource certification mechanism.“

⁹⁹ Näher zur Analyse des Protokolls *Heger* (Fn. 87), S. 138.

¹⁰⁰ Amnesty International, Malabo Protocol, Legal and Institutional Implications of the Merged and Expanded African Court, 2016, S. 35, abrufbar unter

<https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/AFR0130632016ENGLISH.pdf> (29.10.2025).

¹⁰¹ Art. 358 des russischen StGB und Art. 131 des weißrussischen StGB stellen die „massenhafte Zerstörung der Pflanzen- und Tierwelt, die Vergiftung der Atmosphäre oder der Wasserressourcen sowie die Vornahme sonstiger Handlungen, die geeignet sind, eine ökologische Katastrophe herbeizuführen“ unter Strafe, vgl. *Lammich*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Bd. 6, S. 351 (369); Art. 154 des armenischen StGB, abrufbar unter

<https://legislationline.org/sites/default/files/2023-12/Criminal%20Code%20of%20the%20Republic%20of%20Armenia%20%282022%29%20%28English%29.pdf>;

Art. 136 des Strafgesetzbuches der Republik Moldawien, abrufbar unter

<https://legislationline.org/sites/default/files/2025-03/MDA-64897.pdf>;

Art. 441 des ukrainischen StGB, abrufbar unter

<https://legislationline.org/taxonomy/term/18058>;

Art. 409 des georgischen StGB, abrufbar unter

<https://legislationline.org/sites/default/files/2025-03/Georgia%20English.pdf>;

Art. 169 des Strafgesetzes der Republik Kasachstan, abrufbar unter

<https://legislationline.org/sites/default/files/2025-03/Penal%20code.20-08-2024.eng.pdf>;

Art. 400 des tadschikischen StGB, abrufbar unter

https://legislationline.org/sites/default/files/2025-03/TJ_Criminal%20Code%20of%20Rep%20of%20Tajikistan_EN.pdf;

Mehta/Merz, Environmental Law Review 17 (2015), 3 (5);

Jha, Armed Conflict and Environmental Damage, 2014, S. 19 f.; vgl. auch International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion of 18.4.2017 (Fn. 62), S. 46.

die massenhafte Zerstörung natürlicher Ressourcen oder Ökosysteme, die eine ökologische Katastrophe herbeiführen kann, als „Ökozid“ unter Strafe stellen. Dem haben sich mehrere südamerikanische Länder wie Peru, Ecuador und Chile angeschlossen. Der Inter-American Court of Human Rights (I/A Court H.R.) hat schon vor längerer Zeit betont, dass die Umwelt einen zentralen Aspekt im Bewusstsein der indigenen Völker verkörpert.¹⁰² In der Verfassung Ecuadors wird die Umwelt darüber hinaus seit 2008 als Rechtssubjekt anerkannt.¹⁰³ In einigen Staaten wurden unter Zugrundelegung des IEP-Vorschlags Gesetzgebungsverfahren zur Einführung nationaler „Ökozid“-Gesetze initiiert – darunter z.B. Mexiko¹⁰⁴ und Peru¹⁰⁵, wobei stets weitere hinzutreten.

Auch zentraleuropäische Länder wie Frankreich¹⁰⁶ und Belgien¹⁰⁷ sind in der Gesetzgebung nachgezogen. In Belgien wurde jüngst im Februar 2024 beschlossen, dass das belgische StGB mit Inkrafttreten zum Februar 2026 um einen „Ökozid“ erweitert wird.¹⁰⁸ In Frankreich wurde Ende November 2021 sogar das erste Strafverfahren wegen „Ökozids“ gegen die ehemaligen Betreiber einer Industriewäscherei eingeleitet.¹⁰⁹

¹⁰² I/A Court H.R., Case of the Mayagna (Sumo) Awas Tingni Community v. Nicaragua, Merits, Reparations and Costs, Judgement of 31 August 2001. Series C No. 79, para. 149, abrufbar unter

https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_79_ing.pdf (29.10.2025).

¹⁰³ Art. 71 (Rechte der Natur): „Die Natur oder Mutter Erde, in der das Leben vorkommt und sich fortpflanzt, hat das Recht auf ganzheitliche Achtung ihrer Existenz und auf die Erhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen“.

¹⁰⁴ Vgl. die Meldung auf

<https://de.stopecocide.earth/breaking-news-2023/bill-to-criminalise-ecocide-proposed-in-mexico> (26.11.2025).

¹⁰⁵ Vgl. die Meldung auf

<https://de.stopecocide.earth/2024/peru-ecocide-law-approved-by-justice-commission> (26.11.2025).

¹⁰⁶ Art. 296 des Klima- und Resilienzgesetzes Nr. 2021–1104 v. 22.8.2021.

¹⁰⁷ Art. 94 § 1 belgStGB, offizielle Übersetzung von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy abrufbar unter

https://www.scta.be/de/file-download/20240229_CodePenalNEW.docx (26.11.2025):

„Das Verbrechen des Ökozids besteht in der vorsätzlichen Begehung, durch Handlung oder Unterlassung, einer rechtswidrigen Tat, die schwere, weitreichende und langfristige Schäden an der Umwelt verursacht, in dem Wissen, dass diese Tat solche Schäden verursacht, insofern diese Tat einen Verstoß gegen föderale Rechtsvorschriften oder internationale Rechtsvorschriften, die für die Föderalbehörde verbindlich sind, darstellt, oder wenn die Tat nicht in Belgien lokalisiert werden kann.“

¹⁰⁸ Dazu *Momsen/Süttmann*, ZRP 2023, 216.

¹⁰⁹ Vgl. *France Nature Environnement* v. 5.12.2022, abrufbar unter

In einer französischen Kleinstadt sind Wohnhäuser auf dem ursprünglichen Areal der Wäscherei gebaut worden, obwohl die Böden durch den jahrelangen Betrieb mit einem krebserregernden Stoff kontaminiert waren, sodass in der Folge Gesundheitsschäden bei den Bewohnern aufgetreten sind.¹¹⁰

Damit zeigt die zunehmende Aufnahme von „Ökozid“-Straftatbeständen in nationale Jurisdiktionen¹¹¹ – auch unterschiedlicher Rechtskreise – ein steigendes Bewusstsein der Staatengemeinschaft für die Verfolgung von Umweltzerstörungen.¹¹² Hierdurch können sich weitere Staaten zu Verfassungsänderungen und der Einführung strengerer Umweltgesetze veranlassen sehen. Dennoch kann nach wie vor nicht auf eine entsprechende völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit geschlossen werden.¹¹³ Ein völker gewohnheitsrechtlicher Tatbestand eines Umweltverbrechens (bzw. eines Ökozids) existiert bislang nicht.¹¹⁴

6. Unionsrechtliche Bemühungen

Neben wenigen internationalen Abkommen, die die Vertragsstaaten in einigen spezifischen Fällen umweltschädlichen Verhaltens eine Verpflichtung zur Kriminalisierung auferlegen,¹¹⁵ gibt es auf europäischer Ebene Harmonisierungsbemühungen im Umweltstrafrecht. Deren Beginn kann im Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht¹¹⁶ des Europarates aus dem Jahr 1998 gesehen werden.¹¹⁷ Dieses Übereinkommen scheiterte, weil es zwar von einigen Mitgliedstaaten unterschrieben, aber – bis auf Estland – von keinem ratifiziert wurde.¹¹⁸ Mit Erlass und Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den

strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹¹⁹ wurde das Übereinkommen als überholt betrachtet.¹²⁰

Der Vorschlag einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹²¹ vom 13.3.2001 konnte nicht realisiert werden, da sich zu diesem Zeitpunkt die überwiegende Anzahl der Mitgliedsstaaten gegen eine Anweisungskompetenz der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts aussprachen.¹²² Nachdem ein Rahmenbeschluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom 27.1. 2003¹²³ durch den EuGH für nichtig erklärt wurde,¹²⁴ kam es zur Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 19. November 2008.¹²⁵ Diese Richtlinie gab Mindeststandards vor, anhand derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften dahingehend anpassen müssen, dass für schwere Verstöße gegen das unionsrechtliche Umweltschutzrecht strafrechtliche Sanktionen vorzusehen sind.¹²⁶ Die Umsetzung dieser Vorgaben in Deutschland erfolgte durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz.¹²⁷

Eine Weiterentwicklung erfolgte durch die neue EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (RL 2024/1203) vom 11. April 2024, welche als Teil des sog. „European Green-Deal“ verabschiedet wurde.¹²⁸ Auch wenn der Ökozid nur einmal in Erwägungsgrund 21 der Richtlinie erwähnt wird, enthält sie eine – gegenüber der Vorgänger-Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG – stark erweiterte Liste von materiellen Straftatbeständen in Art. 3 (erhöht von neun auf 20) und sieht hierfür in Art. 5 gleichzeitig höhere Strafrahmen (fünf Jahre Höchstfreiheitstrafe für Grundtaten, acht Jahre Höchstfreiheitstrafe für sog. qualifizierte Taten und zehn Jahre Mindestfreiheitsstrafe für Delikte mit Todesfolge) vor.¹²⁹ Die Mitgliedstaaten haben bis Ende April 2026 Zeit zur Umsetzung. Als neue Verbote wurden u.a. der illegale Holzhandel, die Erschöpfung von Wasservorräten, schwere Verstöße gegen die EU-Chemikalienvorschriften und die Meeresverschmutzung durch das illegale Recycling umweltschädlicher Schiffsteile aufgenommen. Hierbei handelt es sich

<https://www.fne-aura.org/actualites/rhone/pollution-des-sols-aux-solvants-a-grezieu-la-varenne-le-premier-dossier-decocide/> (29.10.2025).

¹¹⁰ Vgl. Schittly, Le Monde v. 14.10.2022, abrufbar unter https://www.lemonde.fr/societe/article/2022/10/14/des-maisons-construites-sur-les-sols-pollues-d-une-ancienne-blanchisserie-le-premier-dossier-d-ecocide-arrive-devant-la-justice_6145739_3224.html (29.10.2025).

¹¹¹ Dazu Pereira, Criminal Law Forum 2020, 179 (181).

¹¹² Vgl. dagegen noch der Stand vor 2020 bei Cornelius, AVR 2020, 1 (16 f.).

¹¹³ Cornelius, AVR 2020, 1 (16 f.).

¹¹⁴ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (36); Tomuschat (Fn. 12), S. 114.

¹¹⁵ Hierzu Cornelius, AVR 2020, 1 (17).

¹¹⁶ Council of Europe, abrufbar unter

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007f588> (29.10.2025).

¹¹⁷ *Ruhs, ZJS 2011, 13* (14).

¹¹⁸ Siehe hierzu den Ratifikationsstand, Council of Europe, abrufbar unter

https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list-/conventions/treaty/172/signatures?p_auth=UtlRzUYH (9.11.2025).

¹¹⁹ AbI. EG L 328 v. 6.12.2008, S. 28.

¹²⁰ Bericht der Bundesregierung zum Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2017 bis Februar 2019, BT-Drs. 19/10411, S. 16.

¹²¹ KOM (2001) 139 endg. (AbI. EG 2001 Nr. C 180 E, S. 238).

¹²² Vgl. BT-Drs. 14/4991, S. 9; *Ruhs, ZJS 2011, 13* (14).

¹²³ AbI. EG 2003 Nr. L 29.

¹²⁴ EuGH Slg. 2005, I-7879 – Umweltstrafrecht.

¹²⁵ AbI. EU 2008 Nr. L 328, S. 28.

¹²⁶ *Ruhs, ZJS 2011, 13* (15).

¹²⁷ Vgl. dazu *Heger, HRRS 2012, 211*; Szesny/Görtz, ZUR 2012, 405.

¹²⁸ AbI. EU 2024 Nr. L 1203. Zum Stand des Entwurfs vor dem Inkrafttreten *Momsen/Sandbrink*, ZRP 2023, 76; *Momsen/Süttmann*, ZRP 2023, 215 (216 ff.).

¹²⁹ Pressemitteilung des Europäischen Parlaments v. 27.2. 2024, abrufbar unter

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20240223IPR18075/umweltkriminalitat-liste-der-strafarten-und-sanktionen-wird-langer> (29.10.2025).

insbesondere um verwaltungsakzessorische Strafbarkeiten bei Verstößen gegen zugrunde liegende EU-Rechtsakte. Auch Unternehmen sollen über die Umsetzung der Richtlinie zur Kasse gebeten werden: Die Geldbußen für Unternehmen können gem. Art. 7 je nach Art der Straftat bis zu 3 oder 5 % ihres weltweiten Jahresumsatzes bzw. bis zu 24 oder 40 Millionen Euro betragen und damit den deutschen Standard (§ 30 Abs. 2 OWiG) weit überschreiten.

Der „European Green-Deal“ hat den Europarat sodann zu einer Neuauflage des bereits Übereinkommens über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (CM 2025–52¹³⁰) bewegt, welches das Ministerkomitee am 14. Mai 2025 verabschiedet hat. Das Übereinkommen orientiert sich inhaltlich stark an der EU-Richtlinie 2024/1203, wobei es in materiell-rechtlicher Hinsicht zwar dahinter zurückbleibt (z.B. beim Vorsatzmaßstab und der Verwaltungsakzessorietät), allerdings einen erkennbaren Fokus auf Verfahrensregeln wie die personelle Ressourcenschaffung, Koordinierung und Zusammenarbeit von Vertragsstaaten zur Prävention und Verfolgung von Umweltkriminalität legt (Art. 5–11).¹³¹ Während der Begriff „ecocide“ scheinbar bewusst ausgespart wird, ist von der Begehung von „environmental crime“ unter den Definitionen des „Stop-Ecocide“-Vorschlags (Art. 3) die Rede. Das Übereinkommen hebt zudem bewusst die Verantwortlichkeit von Unternehmen (Art. 34), wahlweise nach dem Zurechnungs- (Abs. 1) oder Organisationsmodell (Abs. 2) hervor, wobei es den Vertragsstaaten obliegt, diese als straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit auszugestalten (Abs. 3).

III. Schutz der Umwelt nach dem Römischen Statut

1. Draft Policy (2024)

Das Office of the Prosecutor des ICC betonte bereits im Jahr 2016, dass zukünftig auch etwaige Umweltzerstörungen eine Rolle bei der Auswahl derjenigen Fälle spielen sollen, die nach dem Römischen Statut untersucht und vor den IStGH gebracht werden.¹³² In der am 18.12.2024 veröffentlichten „Draft Policy On Environmental Crimes Under The Rome Statute“ sprach es sich für eine stärkere Strafverfolgung von internationalen Umweltverbrechen aus:

„With this Policy, the Office commits to ensuring that environmental crimes – crimes that are committed by means

¹³⁰ Abrufbar unter [CM\(2025\)52-final](https://www.council-of-europe.eu/134th-session-of-the-committee-of-ministers-luxembourg-13-14-may-2025-council-of-europe-convention-on-the-protection-of-the-environment-through-criminal-law) (29.10.2025), 134th Session of the Committee of Ministers (Luxembourg, 13–14 May 2025) – Council of Europe Convention on the Protection of the Environment through Criminal Law.

¹³¹ Dazu Bertram, Blog of the European Journal of International Law, 4.6.2025, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/the-first-ecocide-treaty/> (29.10.2025).

¹³² The Office of the Prosecutor, Policy Paper on Case Selection and Prioritization, INT'L CRIM. CT. v. 15.9.2016, S. 14, abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/itemsDocuments/20160915 OTP-Policy_Case-Selection_Eng.pdf (5.11.2025). Dazu Pereira, Criminal Law Forum 2020, 179.

of or that result in environmental damage – are a strategic priority at the heart of its investigations and prosecutions. The Office will continue to strengthen its understanding of and approach to these crimes“.¹³³

Hierbei handelt es sich laut eigener Aussage des Office of the Prosecutor um ein Strategiepapier, das der Behörde als Leitfaden dienen soll, um einen systematischen Ansatz für den Umgang mit Umweltverbrechen zu gewährleisten, und zwar vom Beginn des Vorprüfungsverfahrens bis hin zu Ermittlungen und Strafverfolgung.¹³⁴ Die Anklagebehörde streicht in der Draft Policy heraus, dass die Zerstörung bzw. nachteilige Beeinflussung der Umwelt über nationale Staatengrenzen hinausgehe und zumeist einen direkten Einfluss auf menschliches Leben nehme.¹³⁵ In der Draft Policy werden Begriffe wie die natürliche Umwelt, Umweltschäden und Umweltstraftaten definiert und Verletzungen hiervon unter die core crimes subsumiert.¹³⁶ Dabei geht es nicht darum, eine neue Art eines Umweltverbrechens zu schaffen – das stünde auch gar nicht in der Macht des Office of the Prosecutor – sondern darum, das Bewusstsein einer Strafbegründung und -verfolgung von Umweltstraftaten zu fördern.¹³⁷ Wenn es damit auch nicht zu einem Umweltverbrechen (oder „Ökozid“) als völkerstrafrechtlichen Tatbestand kommt, wird dadurch deutlich, dass die Anklagebehörde beim IStGH den Belangen des Umweltschutzes eine hohe Bedeutung beimisst. Dabei drängt es sich nicht direkt auf, gravierende Umweltschädigungen über einen neuen Straftatbestand zu sanktionieren, denn zuvor könnte versucht werden, solche Verstöße über eine umweltbezogene („grüner“) Auslegung (vgl. Art. 21 Abs. 2, 3 IStGH-Statut) bestehender Strafnormen zu erfassen.¹³⁸

2. Einbeziehung ökologischer Belange bei der Auslegung des IStGH-Statuts

In diesem Kontext wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen zu Art. 6 (Völkermord), Art. 7 (Verbrechen

¹³³ The Office of the Prosecutor, Draft Policy On Environmental Crimes Under The Rome Statute v. 18.12.2024, S. 32, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2024-12/2024-12-18-OTP-Policy-Environmental-Crime.pdf> (5.11.2025).

¹³⁴ Statement des Office of the ICC Prosecutor v. 16.2.2024, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/news/office-prosecutor-launches-public-consultation-new-policy-initiative-advance-accountability-0> (5.11.2025).

Dazu wird um Anmerkungen und Kommentare aus der „Rome Statute community“ gebeten.

¹³⁵ The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 6. Ebenso Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (189).

¹³⁶ The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 9–21.

¹³⁷ The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 24–31.

¹³⁸ Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (200 f.); Gillett, The International Journal of Human Rights 29 (2025), 1009 (1015 ff., 1023 ff.) mit dem Vorschlag einer „framework integration“ zur Einbeziehung separater Rechtsquellen (z.B. IEL, IHL) in das IStGH-Statut.

gegen die Menschlichkeit) und Art. 8 (Kriegsverbrechen) des Römischen Statuts so auszulegen, dass ökologische Belange stärker gewichtet werden. Eine Grundlage hierfür bietet die Präambel des IStGH-Statuts in Absatz 3, die „the peace, security and well-being of the world“ als schützenswerte Rechtsgüter nennt. Diese Formulierung verdeutlicht, dass neben der Menschheit auch die Natur in ihrer Gesamtheit, einschließlich der Fauna und Flora, als schützenswerte Güter anerkannt wird.¹³⁹ Diese Schutzperspektive ist bei der Auslegung aller Straftatbestände zu berücksichtigen.¹⁴⁰

a) *Auslegungsgrundsätze*

Die Auslegung orientiert sich an den allgemeinen Methoden der Interpretation völkerrechtlicher Verträge gemäß Art. 31 bis 33 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜRV),¹⁴¹ die als allgemeines Völkergewohnheitsrecht gelten.¹⁴² Dabei sind die Kriterien Wortlaut (ordinary meaning),¹⁴³ Systematik (context)¹⁴⁴ und Telos (object and purpose)¹⁴⁵ für die Auslegung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben¹⁴⁶ maßgeblich. Ergänzend kann gemäß Art. 32 WÜRV die historische Auslegung (travaux préparatoires) herangezogen werden, entweder zur Bestätigung des Auslegungsergebnisses oder bei Mehrdeutigkeiten bzw. einem „offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis“, wie in Art. 32 lit. b WÜRV vorgesehen.¹⁴⁷ Außerdem ist Art. 22 IStGH zu beachten, wonach die Begriffsbestimmung eines Verbrechens eng auszulegen ist und nicht durch Analogie erweitert werden darf (Art. 22 Abs. 2 IStGH).¹⁴⁸ Jedoch verlangt das Gebot der engen Auslegung nicht, dass immer nur die restriktivste Auslegungsvariante gewählt wird, sondern greift erst dann, wenn auch nach Anwendung der Auslegungsmethoden gemäß Art. 31 WÜRV mehrere (mindestens zwei) gleich gut begründbare Auslegungsergebnisse bestehen bleiben.¹⁴⁹

b) *Berücksichtigung ökologischer Aspekte in Art. 6 lit. c des IStGH-Statuts (Genozid)?*

Selbst wenn der Begriff der Umwelt im Genozid-Tatbestand des IStGH-Statuts nicht erwähnt wird, könnte eine Umwelterstörung im Rahmen des Art. 6 lit. c IStGH-Statut berücksichtigt werden, sofern diese vorsätzlich durchgeführt wird, um eine ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche

¹³⁹ Triffterer (Fn. 36), S. 532.

¹⁴⁰ Triffterer (Fn. 36), S. 544.

¹⁴¹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl. II 1985, S. 926.

¹⁴² Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 15 Rn. 9.

¹⁴³ Dörr, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2. Aufl. 2018, Art. 31 Rn. 39 ff.

¹⁴⁴ Dörr (Fn. 143), Art. 31 Rn. 43 ff.

¹⁴⁵ Dörr (Fn. 143), Art. 31 Rn. 52 ff.

¹⁴⁶ Dörr (Fn. 143), Art. 31 Rn. 59 f.

¹⁴⁷ Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 210; Satzger (Fn. 142), § 15 Rn. 11.

¹⁴⁸ Werle/Jeßberger (Fn. 147), Rn. 229.

¹⁴⁹ Werle/Burghardt, ZIS 2012, 271 (274).

ganz oder teilweise zu vernichten, indem gezielt Lebensbedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, die „körperliche Vernichtung“ dieser Gruppe ganz oder teilweise herbeizuführen.¹⁵⁰ Eine derartige Auslegung bietet jedoch keine aussichtsreiche Grundlage zur Erfassung von Umweltverbrechen, da der für einen Völkermord erforderliche Vernichtungsvorsatz eine zu hohe Hürde darstellt, um schwere Umwelterstörungen umfassend zu adressieren.¹⁵¹ Beispielsweise wirft das Office of the Prosecutor im Sudan-Konflikt dem ehemaligen Staatsoberhaupt Omar Al-Bashir vor, durch Zerstörung von Nahrungsmitteln, Viehbeständen, Brunnen und Unterkünften Völkermord begangen zu haben.¹⁵²

c) *Berücksichtigung ökologischer Belange in Art. 7 Abs. 1 lit. k des IStGH-Statuts (Verbrechen gegen die Menschlichkeit)?*

Außerdem bietet Art. 7 Abs. 1 lit. k des IStGH-Statuts die Möglichkeit, dem geltenden Völkerrecht durch Normauslegung eine umweltstrafrechtliche Regelung zu entnehmen.¹⁵³ Die Umwelterstörungen könnten demnach berücksichtigt werden, wenn sie durch „unmenschliche Handlungen“ verursacht werden, die vorsätzlich erhebliches Leid oder schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit bzw. der geistigen oder körperlichen Gesundheit hervorrufen. Darunter fallen laut dem Office of the Prosecutor z.B. die Ausbeutung natürlicher Ressourcen und die illegale Bodeneignung gegenüber indigenen Völkern, welche aufgrund ihrer traditionellen Verbundenheit zur Umwelt oft großes körperliches und psychisches Leid der Menschen verursachen.¹⁵⁴ Obwohl das Merkmal der „unmenschlichen Handlungen“ weit gefasst ist und Umwelterstörungen vom Wortlaut umfasst,¹⁵⁵ müssen diese im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs“ erfolgen. Ein „Angriff gegen die Zivilbevölkerung“ ist gemäß der Legaldefinition in Art. 7 Abs. 2 IStGH-Statut „eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist“. Folglich werden Umwelterstörungen nur dann erfasst, wenn sie unmittelbar zu menschlichem Leid oder schweren Gesundheitsschäden führen.

d) *Einbeziehung ökologischer Aspekte bei Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut (Kriegsverbrechen)*

Abschließend ist auf Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv des IStGH-Statuts einzugehen, der Umweltverbrechen als Kriegsverbrechen unmittelbar und ausdrücklich regelt.¹⁵⁶ Die Tatbestandsvoraussetzungen sind jedoch durch die kumulativen Kriterien

¹⁵⁰ Smith (Fn. 43), S. 52.

¹⁵¹ Mwanza, Melbourne Journal of International Law 19 (2018), 586 (598).

¹⁵² The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 14 f.; Verfahrensstand unter ICC, Case Al Bashir, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/darfur/albashir> (5.11.2025).

¹⁵³ Smith (Fn. 43), S. 52.

¹⁵⁴ The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 17.

¹⁵⁵ Mwanza, Melbourne Journal of International Law 19 (2018), 586 (597).

¹⁵⁶ Vgl. Tomuschat (Fn. 12), S. 110 ff.

„widespread, long-term and severe damage“ sowie die äußerst restiktive Verhältnismäßigkeitsklausel „clearly excessive to the military advantage gained“ derart hoch angesetzt,¹⁵⁷ dass selbst das Inbrandsetzen der kuwaitischen Ölfelder durch die irakische Armee¹⁵⁸ nicht strafbar wäre.¹⁵⁹ Zudem findet die Vorschrift ausschließlich in internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung.¹⁶⁰ Bislang wurde niemand auf Grundlage dieser Norm angeklagt.¹⁶¹ Das Office of the Prosecutor hat in der Draft Policy zu Umweltverbrechen angekündigt bei der Beurteilung zukünftig den fragilen Zustand der Umwelt unter Zugrundelegung des aktuellen Stands der Wissenschaft stärker zu berücksichtigen.¹⁶²

e) Zwischenfazit

Es lässt sich feststellen, dass außerhalb eines internationalen bewaffneten Konflikts keine direkte umweltvölkerstrafrechtliche Norm existiert und selbst eine die ökologischen Belange einbeziehende Auslegung des IStGH-Statuts keine angemessene rechtliche Erfassung von Umweltverbrechen ermöglicht. Dies wirft unmittelbar die Frage auf, ob eine weitergehende völkerstrafrechtliche Regelung eingeführt werden sollte.

IV. Schaffung eines umfassenden völkerstrafrechtlichen Tatbestandes für „Umweltverbrechen“?

1. Legitimität

Gegen die Schaffung expliziter völkerrechtlicher Straftatbestände zum Schutz der Umwelt spricht zunächst, dass die Wirksamkeit des Umweltschutzes in alltäglichen Fällen zu beweisen ist, wofür das Völkerstrafrecht nicht primär geeignet ist.¹⁶³ Andere Ansätze, wie völkerrechtliche Verträge mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten, angemessene strafrechtliche Sanktionen einzuführen, erscheinen hierfür besser geeignet.¹⁶⁴ Dennoch können großflächige, vorsätzliche Verschmutzungen oder Vergiftungen der Meere sowie die Zerstörung der Ozonschicht „nicht mehr auf die Dimension bloßer Lehrbeispiele“ reduziert werden.¹⁶⁵ Ähnliches gilt für die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen. Bei schwerwiegenden Umweltschädigungen besteht eine Vergleichbarkeit mit den typischen Merkmalen völkerstrafrecht-

licher Taten.¹⁶⁶ Die Etablierung des Rechts auf Leben in einer gesunden Umwelt als „fundamental right for the existence of humankind“¹⁶⁷ könnte einer entsprechenden völkerstrafrechtlichen Norm Legitimation aus dem universellen Schutz der Menschenrechte verleihen.¹⁶⁸ In diesem Zusammenhang sind auch die völkerrechtlichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Folgen des anthropogenen Klimawandels zu berücksichtigen. Ein Ausgangspunkt für die Diskussion über die Einführung eines Umweltverbrechens ist somit gegeben.¹⁶⁹ Zudem entfaltet ein Urteil in einem Völkerstrafverfahren eine besondere, global ausstrahlende Wirkung, die über nationale Gerichtsurteile hinausgeht, da es ein internationales, strafrechtliches Werturteil vermittelt.¹⁷⁰

a) Vermittelnder Ansatz zwischen anthropozentrischer und ökozentrischer Perspektive

Der Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach der Legitimität einer umweltvölkerstrafrechtlichen Norm ist, warum die Umwelt überhaupt zu schützen ist. Nach der ökozentrischen Perspektive ist die Umwelt um ihrer selbst willen zu schützen,¹⁷¹ während die anthropozentrische Perspektive den Umweltschutz allein auf seine Bedeutung für den Menschen stützt.¹⁷² Völkerstrafrechtliche Verbrechen richten sich zwar primär gegen das Leben und die körperliche Unverehrtheit von Menschen, können jedoch auch deren indirek-

¹⁶⁶ Provost, in: Goodwin-Gill/Talmon (Hrsg.), *The Reality of International Law: Essays in Honour of Ian Brownlie*, 1999, S. 439 (442 ff.); Tomuschat (Fn. 12), S. 113.

¹⁶⁷ Inter-American Court of Human Rights, Advisory Opinion OC-23/17 of 15.11.2017 Requested by the Republic of Colombia, Rn. 59, abrufbar unter

https://www.corteidh.or.cr/docs/opiniones/seriea_23_ing.pdf (5.11.25.); vgl. auch EGMR, Urt. v. 9.4.2024 – 53600/20 (Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland).

¹⁶⁸ Neubacher, *Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, 2005, S. 89 ff.

¹⁶⁹ Kemp, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting/Pöttering (Hrsg.), *Climate Change: International Law and Global Governance*, 2013, S. 711 (731).

¹⁷⁰ Oehm (Fn. 80), S. 183.

¹⁷¹ Vgl. Inter-American Court of Human Rights (Fn. 16), Rn. 62: „The Court considers it important to stress that, as an autonomous right, the right to a healthy environment, unlike other rights, protects the components of the environment, such as forests, rivers and seas, as legal interests in themselves, even in the absence of the certainty or evidence of a risk to individuals. This means that it protects nature and the environment, not only because of the benefits they provide to humanity or the effects that their degradation may have on other human rights, such as health, life or personal integrity, but because of their importance to the other living organisms with which we share the planet that also merit protection in their own right.“

¹⁷² Hohmann, *Das Rechtsgut der Umweltdelikte*, 1991, S. 194 ff.

¹⁵⁷ Smith (Fn. 43), S. 55; Mwanza, *Melbourne Journal of International Law* 19 (2018), 586 (598).

¹⁵⁸ Vgl. oben I.

¹⁵⁹ Smith (Fn. 43), S. 56; Greene, *Fordham Environmental Law Review* 30 (2019), 1 (19).

¹⁶⁰ Ambos, *Internationales Strafrecht*, 5. Aufl. 2018, § 7 Rn. 248.

¹⁶¹ Greene, *Fordham Environmental Law Review* 30 (2019), 1 (30).

¹⁶² The Office of the Prosecutor (Fn. 133), S. 18.

¹⁶³ Tomuschat (Fn. 12), S. 113.

¹⁶⁴ Tomuschat (Fn. 12), S. 113.

¹⁶⁵ Vgl. mit Hinweis auf den Einsatz durch Terroristen Schofield, *Boston College Environmental Affairs Law Review* 26 (1999), 619 (623 ff.).

tem Schutz dienen.¹⁷³ Ein vermittelnder Ansatz, wie er sich in Deutschland etabliert hat,¹⁷⁴ steht dem nicht entgegen.¹⁷⁵ Der Bundesgerichtshof hat zwar ausgeführt, dass „die Umwelt als solche in ihren verschiedenen Medien geschützt“ ist,¹⁷⁶ doch spiegelt dies keine rein ökozentrische Auffassung wider, sondern eine vermittelnde Position.¹⁷⁷ Diese betrachtet die Umwelt selbst als geschütztes Gut, sieht dies jedoch in einer Synthese von Öko- und Anthropozentrismus zugleich als Schutz der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen.¹⁷⁸ Dabei wird lediglich ein allgemeiner Bezug zum Menschen, einschließlich zukünftiger Generationen, gefordert, ohne konkrete individuelle Betroffenheit zu erfordern.¹⁷⁹

Dieser vermittelnde Ansatz ist mit der Auslegung von Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv des IStGH-Statuts vereinbar, der „weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt“¹⁸⁰ in die Strafbarkeit einbezieht. Zwar wird teilweise argumentiert, dass es sich hierbei um „the first genuinely ecocentric war crime“ handele,¹⁸¹ doch steht dies im Widerspruch zur engen Verknüpfung der Norm mit dem Zusatzprotokoll I zur Genfer Konventionen und dem ENMOD-Abkommen,¹⁸² die einen gemischt anthropozentrischen und ökozentrischen Ansatz verfolgen.¹⁸³ Dem widerspricht nicht, dass das Wohlergehen der Menschen untrennbar mit dem Wohlergehen der Natur verbunden ist. Selbst bei einer ökologisch-anthropozentrischen Bestimmung des geschützten Rechtsguts werden nicht nur lebende Menschen, sondern auch zukünftige Generationen einbezogen, sodass eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Tat ausreicht, ohne dass es auf die Betroffenheit einzelner Personen ankommt.¹⁸⁴

b) Strafzwecke

Aus straftheoretischer Perspektive lässt sich ein völkerstrafrechtlicher Straftatbestand für Umweltverbrechen insbeson-

dere unter generalpräventiven Gesichtspunkten rechtfertigen. Zwar bleibt die negative Generalprävention ohne empirisch belegte Abschreckungswirkung wenig überzeugend, jedoch kann die positive Generalprävention als Legitimationsgrundlage dienen.¹⁸⁵ Dies findet sich auch in Absatz 5 der Präambel des IStGH-Statuts, wo betont wird, dass die Beendigung der Straflosigkeit für völkerstrafrechtliche Verbrechen zugleich einen Beitrag „to the prevention of such crimes“ leisten soll.¹⁸⁶ Die Strafverfolgung extraterritorialer Völkerrechtsverbrechen zielt vorrangig auf die universelle Stabilisierung von Normen ab.¹⁸⁷

Die Erfahrungen mit der Sicherung von Menschenrechten verdeutlichen, dass neben einer Verankerung in nationalen Rechtsordnungen eine supranationale Anerkennung mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen erforderlich ist, um deren weltweite Gewährleistung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.¹⁸⁸ Das Völkerstrafrecht kann hierbei eine bedeutende Rolle einnehmen, insbesondere durch den subsidiären Schutz von Rechtsgütern, die primär dem nationalen Recht unterliegen.¹⁸⁹

2. Anforderungen an einen völkerstrafrechtlichen Tatbestand

In der neueren Literatur bestehen drei konstitutive „Kriterien eines echten völkerrechtlichen Verbrechens“ aus, nämlich dass (1) das zugrundeliegende Verbot ein Bestandteil des Völkerrechts sein muss (also ein Verbot mit konsentierter Definition ist), (2) der Verstoß wichtige universelle Werte berührt und deshalb besonders schwerwiegend ist und (3) das völkerrechtliche Verbot eine unmittelbare Bindungswirkung für die Einzelperson entfaltet und eine universelle Verfolgbarkeit durch ein internationales Strafgericht oder dezentral durch Staaten gegeben ist.¹⁹⁰ Zudem ist das positiv normierte (Art. 22 IStGH-Statut) völkerstrafrechtliche Bestimmtheitsgebot („nullum crimen sine lege“), insbesondere die Normenklarheit, im Hinblick auf die genaue Bezeichnung und Begrenzung der Tathandlungen zu beachten.¹⁹¹ Ein positiver Nebeneffekt wäre, dass je konkretisierter die verbotenen Verhaltensweisen gesetzlich beschrieben werden, desto größer

¹⁷³ *Tomuschat* (Fn. 12), S. 114.

¹⁷⁴ *Krell*, Umweltstrafrecht, 2017, Rn. 10.

¹⁷⁵ Vgl. *Lawrence/Heller*, Georgetown International Environmental Law Review 20 (2007), 61 (62), mit dem Hinweis, dass die internationalen Vereinbarungen betreffend des Schutzes der Umwelt in Kriegszeiten zunächst ausschließlich anthropozentrisch orientiert waren und auch das ENMOD-Abkommen sowie das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen sowohl eine ökozentrische als auch eine anthropozentrische Perspektive vereinen (66).

¹⁷⁶ BGHSt 59, 45.

¹⁷⁷ *Krell* (Fn. 174), Rn. 10.

¹⁷⁸ *Krell* (Fn. 174), Rn. 10.

¹⁷⁹ *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 270; *Heger, HRRS 2014, 168* (171).

¹⁸⁰ Vgl. *Tomuschat* (Fn. 12), S. 105; *Spieker* (Fn. 11), S. 425 f.

¹⁸¹ *Lawrence/Heller*, Georgetown International Environmental Law Review 20 (2007), 61 (71).

¹⁸² *Werle/Jeßberger* (Fn. 147), Rn. 1380.

¹⁸³ Vgl. *Greene*, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (14).

¹⁸⁴ *Heger, HRRS 2014, 168* (171).

¹⁸⁵ *Gärditz* (Fn. 58), § 245 Rn. 42 f.

¹⁸⁶ *Triffterer* (Fn. 36), S. 549, 554.

¹⁸⁷ *Gärditz* (Fn. 58), § 245 Rn. 43; *Werle/Jeßberger* (Fn. 147), Rn. 121 f.

¹⁸⁸ *Triffterer* (Fn. 36), S. 504.

¹⁸⁹ *Triffterer* (Fn. 36), S. 505.

¹⁹⁰ *Ambos/Timmermann*, in: *Safferling/Kirsch* (Hrsg.), Völkerstrafrechtspolitik, Praxis des Völkerstrafrechts, 2014, S. 305 (308), zwar mit Blick auf das VStGB, aber unter Hinweis (S. 307) auf das IStGH-Statut als dessen Grundlage; vgl. auch *Werle/Jeßberger* (Fn. 147), Rn. 99; *Werle/Burghardt, ZIS 2012, 271* (275); zu anderen (ähnlichen) Ansätzen vgl. auch *Cassese/Gaeta*, International Criminal Law, 3. Aufl. 2013, S. 18.

¹⁹¹ So auch *Wagner, ZfIStW 7–8/2022, 477* (485 f.); *Gillett*, The International Journal of Human Rights 29 (2025), 1009 (1025).

die Akzeptanz der Vertragsstaaten ausfallen könnte.¹⁹² Dies ist deshalb von einer besonderen Bedeutung, da momentan der politische Wille zur Pönalisierung von Umweltschädigungen als nicht besonders groß angesehen wird.¹⁹³ Ein völkerstrafrechtlicher Tatbestand sollte Umweltschädigungen erfassen, die eine besonders schwere Verletzung universeller Werte darstellen, die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen und die individuelle Verantwortlichkeit begründen.¹⁹⁴ Eine solche Regelung könnte Staaten dazu verpflichten, den Umweltschutz als Angelegenheit der gesamten Menschheit ernst zu nehmen.¹⁹⁵ Dabei empfiehlt es sich, an die Formulierungen des Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv des IStGH-Statuts anzuknüpfen, um etablierte Begriffe wie die „natürliche Umwelt“ zu nutzen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das IStGH-Statut ausschließlich die „schwersten Verbrechen“ adressiert, die „die internationale Gemeinschaft als Ganzes“ betreffen, indem die Menschheit als solche zum „Opfer“ wird.¹⁹⁶

a) Normadressaten

Das Völkerstrafrecht richtet sich im Gegensatz zum klassischen Völkerrecht, das primär Staaten adressiert, an natürliche Personen. Es zielt auf die individuelle Strafverantwortlichkeit von natürlichen Personen ab, die entweder selbst Verbrechen begehen oder in kollektiven Strukturen über eine maßgebliche Lenkungs- und Entscheidungsgewalt verfügen und dadurch eine „effective control“ ausüben (vgl. hierzu Art. 28 IStGH-Statut).¹⁹⁷

b) Objektiver Tatbestand

aa) Unabhängigkeit von Kriegs- oder Friedenszeiten

Bereits 1999 gelangte *Reichart* in seiner umfassenden Analyse zu dem Schluss, dass die Strafbarkeit von Umweltverbrechen nicht vom Kontext eines bewaffneten Konflikts abhängen sollte.¹⁹⁸ Das Völkerstrafrecht solle nur die schwersten Umweltverbrechen erfassen, bei denen der zeitliche oder

situative Rahmen der Tatsausführung irrelevant sei.¹⁹⁹ Die näheren Umstände der Tat könnten jedoch im Rahmen von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen sowie bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden.²⁰⁰ Diese Überlegungen sind insbesondere mit Blick auf eine möglichst breite internationale Zustimmung von Bedeutung, um die praktische Umsetzbarkeit der Regelung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte die in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut enthaltene Verhältnismäßigkeitsklausel, wonach die Umweltschädigung „eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen“ („which would be clearly excessive in relation to the concrete and direct overall military advantage anticipated“) zwar nicht wegfallen, sondern sie könnte bei der Prüfung von Rechtfertigungsgründen berücksichtigt werden.

bb) Begriff der „natürlichen Umwelt“

Der Begriff der „natürlichen Umwelt“ könnte beibehalten werden, welcher sich dabei auf Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen stützen ließe. Er findet sich sowohl in Art. 20 lit. g des Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind als auch in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut. Als Orientierung für die Begriffsbedeutung könnte die Definition der Resolution des XV. Internationalen Strafrechtskongresses von Rio de Janeiro (1994) herangezogen werden²⁰¹:

„Environment means all components of the earth, both abiotic and biotic, and includes air and all layers of the atmosphere, water, land, including soil and mineral resources, flora and fauna, and all ecological inter-relations among these components.“

cc) Irrelevanz einer grenzüberschreitenden Dimension

Die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Dimension ist fraglich. Für Luft- und Wasserschäden ist diese Erwägung aufgrund globaler Zirkulationsprozesse ohnehin von geringer praktischer Relevanz. Bei Verwüstungen oder Verseuchungen des Bodens und darauf basierender Ökosysteme könnte sie jedoch Bedeutung erlangen.²⁰² Ein Vergleich mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zeigt jedoch, dass eine grenzüberschreitende Dimension keine zwingende Voraussetzung für völkerstrafrechtliche Tatbestände ist.²⁰³ Entscheidend ist vielmehr, dass die Menschheit in ihrer Gesamtheit betroffen ist, unabhängig von der Einbeziehung mehrerer Jurisdiktionen oder Staaten.²⁰⁴ In diesem Sinne entspricht Art. 20 lit. g des Draft Code den Anforderungen an einen Umweltverbrechenstatbestand besser als Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut, der eine internationale Komponente voraussetzt.²⁰⁵

¹⁹² Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld, *An Introduction to International Criminal Law and Procedure*, 5. Aufl. 2024, S. 326.

¹⁹³ Palarczyk, *Criminal Law Forum* 34 (2023), 147 (174 ff.).

¹⁹⁴ Kemp (Fn. 169), S. 732, führt als Beispiel den durch den Menschen verursachten Klimawandel an, der die Umwelt in einer solchen Weise beeinflusst, dass ganze Ökosysteme zerstört werden.

¹⁹⁵ Kemp (Fn. 169), S. 735.

¹⁹⁶ So die Präambel (Abs. 4 und 9) des IStGH-Statuts; vgl. auch Art. 1, 5 IStGH-Statut sowie Werle/Jeßberger (Fn. 147), Rn. 91; *Werle/Burghardt, ZIS 2012, 271* (274 f.).

¹⁹⁷ Gärditz (Fn. 58), § 245 Rn. 18; vgl. nur JStGH, Urt. v. 10.7.2008 – IT-04-82-T (Prosecutor v. Boškoski/Tarčulovski), Rn. 410 (S. 176) m.w.N.; JStGH, Urt. v. 15.3.2006 – IT-01-47-T (Prosecutor v. Hadžihasanović u.a.), Rn. 78 (S. 24 f.); vgl. zu Art. 6 Abs. 3 RStGH-Statut RStGH, Urt. v. 1.12.2003 – ICTR-98-44A-T (The Prosecutor v. Kajelijeli), Rn. 773 f. (S. 171); ausführlich hierzu Bülte, *Vorgesetztenverantwortlichkeit*, 2015, S. 473 ff.

¹⁹⁸ Reichart (Fn. 50), S. 535; vgl. auch Smith (Fn. 43), S. 59.

¹⁹⁹ Reichart (Fn. 50), S. 541.

²⁰⁰ Reichart (Fn. 50), S. 541.

²⁰¹ Tomuschat (Fn. 12), S. 116; Kemp (Fn. 169), S. 731 f.

²⁰² Tomuschat (Fn. 12), S. 116 f.

²⁰³ Tomuschat (Fn. 12), S. 117.

²⁰⁴ Kemp (Fn. 169), S. 733.

²⁰⁵ Tomuschat (Fn. 12), S. 117.

dd) Anforderungen an die Schwere der Umweltschädigung

Hinsichtlich der Merkmale „weitreichend“, „langanhaltend“ und „schwer“ ist zu klären, ob diese kumulativ, wie in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut und Art. 20 lit. g Draft Code, oder alternativ, wie im ENMOD-Abkommen²⁰⁶ oder dem IEP-Vorschlag²⁰⁷, gefordert werden sollten. Eine kumulative Verknüpfung spiegelt den Grundsatz wider, dass völkerstrafrechtliche Verbrechen durch eine besondere Schwere gekennzeichnet sein müssen.²⁰⁸ Allerdings birgt eine solche Kumulation die Gefahr, den Tatbestand derart einzuengen, dass er praktisch bedeutungslos wird.²⁰⁹ Eine rein alternative Verknüpfung könnte hingegen dazu führen, dass die für völkerstrafrechtliche Verbrechen erforderliche außergewöhnliche Schwere nicht mehr hinreichend abgebildet wird.

c) Subjektiver Tatbestand

aa) Absicht

Im System des Völkerstrafrechts ist gemäß Art. 30 IStGH-Statuts grundsätzlich eine willentliche Begehung, verstanden als gezielte Absicht, erforderlich. Reichart schlägt hingegen eine Differenzierung der Umweltverbrechen in zwei Kategorien vor: einerseits den „Umweltterrorismus“, also die zielgerichtete Verursachung von Umweltschäden,²¹⁰ und andererseits die Herbeiführung sonstiger schwerer Umweltschädigungen,²¹¹ welche als Nebenfolge oder Begleiterscheinung einer Handlung auftreten. Als übergeordneten Begriff für solche Taten erwägt er – in Anlehnung an das Verbrechen des Genozids – die Bezeichnung „Ökozid“ bzw. „ecocide“.²¹²

bb) Strict liability

Der weitreichendste Ansatz sieht einen vollständigen Verzicht auf ein subjektives Tatbestandselement vor und plädiert für die Einführung eines „strict liability“-Tatbestandes.²¹³ Als Begründung wird angeführt, dass ein Umweltverbrechen als „crime of consequence“ zu qualifizieren sei.²¹⁴ Dies würde es ermöglichen, Unternehmen unmittelbar für Umweltverbrechen haftbar zu machen.²¹⁵ Zudem würde der Fokus stärker auf die

Prävention statt auf die nachträgliche Sanktionierung gelegt.²¹⁶ Schließlich könnten durch diesen Ansatz praktische Schwierigkeiten beim Nachweis der mens rea umgangen werden.²¹⁷

cc) Stellungnahme

Für die Beschränkung des Straftatbestandes auf absichtliches Verhalten spricht, dass damit die besonders verwerflichen Verbrechen adressiert werden, wodurch die Beschränkung auf die „core crimes“ gewährleistet bleibt.

Allerdings würde eine solche Einschränkung dazu führen, dass Handlungen, bei denen die dauerhafte Umweltschädigung nicht primäres Ziel ist, jedoch in sicherer Kenntnis der Folgen dennoch vorgenommen werden, nicht erfasst werden. Ein Beispiel wäre die Zündung von Kernwaffen, deren primäres Ziel regelmäßig nicht die Umweltschädigung ist, obwohl die Folgen gravierend wären.²¹⁸ Eine „strict liability“-Ahnung erscheint hingegen zu weitgehend. Das Argument, eine Haftung von Unternehmen zu ermöglichen, ist nicht überzeugend, da diese auch über Zurechnungsmodelle erreicht werden kann.²¹⁹ Die Betonung der Prävention durch „strict liability“ wirft die Frage auf, ob nicht andere Instrumente, wie völkerrechtliche Umweltkonventionen, hierfür besser geeignet wären. Ein „strict liability“-Tatbestand würde zudem ein Fremdkörper im Völkerstrafrecht und in vielen nationalen Rechtsordnungen darstellen.²²⁰ Da völkerstrafrechtliche Verbrechen auf die „schwersten Verbrechen“ beschränkt sind, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“,²²¹ empfiehlt es sich, an die bestehende Regelung in Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut anzuknüpfen. Diese fordert die willentliche (intentionally) Anwendung von Mitteln oder Methoden zur Umweltschädigung, wobei hinsichtlich der eintretenden ausgedehnten oder langanhaltenden schweren Umweltschädigung lediglich Kenntnis des Täters erforderlich ist.

d) Formulierungsvorschlag und Vergleich mit dem IEP-Vorschlag

Auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird folgender Tatbestand für Umweltverbrechen vorgeschlagen:

²⁰⁶ BGBI. II 1983, S. 126 ff.

²⁰⁷ Stop Ecocide Foundation (Fn. 94), S. 9.

²⁰⁸ Vgl. oben zu Fn. 39.

²⁰⁹ Vgl. oben Fn. 54. Ebenso [Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477](#) (485); *Palarczyk*, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (206).

²¹⁰ *Reichart* (Fn. 50), S. 544.

²¹¹ *Reichart* (Fn. 50), S. 546 f.

²¹² *Reichart* (Fn. 50), S. 543.

²¹³ *Gray*, California Western International Law Journal 26 (1996), 215, (218); *Mwanza*, Melbourne Journal of International Law 19 (2018), 586 (609 ff.).

²¹⁴ *Gray*, California Western International Law Journal 26 (1996), 215 (218).

²¹⁵ *Gray*, California Western International Law Journal 26 (1996), 215 (218); hierfür *Palarczyk*, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (171 f.); *Momsen/Sandbrink*, ZRP 2023, 76 (78).

²¹⁶ *Gray*, California Western International Law Journal 26 (1996), 215 (218).

²¹⁷ *Mwanza*, Melbourne Journal of International Law 19 (2018), 586 (600). Zu Beweishürden im Bereich des Ökozids vgl. *Ahmed*, Archaeological and Environmental Forensic Science, 2017, S. 139–147.

²¹⁸ *Tomuschat* (Fn. 12), S. 118.

²¹⁹ *Ambos*, in: *Ambos/Bock* (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 181 ff.

²²⁰ *Stewart*, Leiden Journal of International Law 25 (2012), 165 (175); *Danner/Martinez*, California Law Review 93 (2005), 75 (147): „Strict liability, where the defendant need have no particularly blameworthy mental state, is rare and disfavored in criminal law.“

²²¹ Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.

„Severe damage to the environment“

An individual who intentionally employs methods or means in the knowledge that it will cause a widespread or long-term severe damage to the natural environment shall, on conviction thereof, be sentenced (to ...).²²²

Die genaue Ausgestaltung der Vorschrift hängt von den Durchsetzungsmöglichkeiten ab. Eine eigenständige Strafrahmenfestlegung könnte entfallen, sofern der Tatbestand in das IStGH-Statut integriert wird, da in diesem Fall die Regelungen der Art. 77 ff. IStGH-Statut anwendbar wären. Im Vergleich zu dem IEP-Vorschlag fällt zunächst die unterschiedliche Bezeichnung der Straftatbestände auf. Der Begriff des „Ökozid“ hat sich mittlerweile zu einem allgemeinen Schlagwort für Umweltverbrechen entwickelt²²³ und bleibt in seinen genauen Umrissen noch unklar. Aufgrund anhaltender Kritik an der begrifflichen Nähe und der damit einhergehenden Relativierung des Genozids trifft der Begriff nicht zu Unrecht auf Ablehnung²²⁴, sodass eine Bezeichnung als gravierende Umweltschädigung vorzugswürdig erscheint.

Sofern man – wie der IEP-Vorschlag – als Tathandlung (acts) auch kumulative Einzelakte erfassen will, muss man eine notwendige Erheblichkeitsschwelle hineinlesen, um das sowieso schon kritikanfällige (abstrakte) Gefährdungsdelikt angemessen zu begrenzen.²²⁵ Im IEP-Vorschlag benötigt die Tathandlung zur Eignung ein Bezugsrechtssystem (unlawful), wofür wohl auf eine nationale Rechtsordnung zurückgegriffen werden muss. Aufgrund des übergreifenden „ultimatum“-Prinzips, welches auch im Völkerstrafrecht Anwendung finden dürfte, muss die Kriminalstrafe aber gerade letztes Mittel sein, sodass Eingriffe in die natürliche Umwelt vorrangig über das Verwaltungsrecht zu regeln sind.²²⁶ Dabei ist fraglich, nach welchen Maßstäben die Rechtsordnung ermittelt werden soll und ob hierdurch nicht die Eigenständigkeit und Einheitlichkeit des komplementären Völkerstrafrechts untergraben wird.²²⁷

Sowohl der hiesige als auch der IEP-Vorschlag sehen Tatfolgen vor, die zwingend „severe“ sowie alternativ „widespread or long-term“ sein müssen. Diese Begriffe sind interpretationsbedürftig,²²⁸ jedoch durch Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut und Quellen des internationalen Umweltrechts bestimmbar. Die Kombination beider Kriterien schafft einen Ausgleich zwischen einer zu weitreichenden und einer zu engen Tatbestandsfassung.

²²² So auch Cornelius, AVR 2020, 1 (33).

²²³ Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (481).

²²⁴ Vgl. die Kritik von Heller, Skeptical Thoughts on the Proposed Crime of „Ecocide“ (That Isn’t), OpinioJuris v. 23.6.2021, abrufbar unter

<https://opiniojuris.org/2021/06/23/skeptical-thoughts-on-the-proposed-crime-of-ecocide-that-isnt/> (5.11.2025); Bock, ZRP 2021, 187; Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (481).

²²⁵ Ähnlich auch Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (485 f.).

²²⁶ Heger (Fn. 39), S. 142 f.

²²⁷ Ähnlich auch Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (482 f.).

²²⁸ Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (485); Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (161).

Soweit ein „Ökozid“-Entwurf – wie der IEP-Vorschlag – keinen tatbeständlichen Erfolg vorsieht, ist es bereits schwierig, einen Ansatzpunkt für das Vorsatzelement zu setzen.²²⁹ Das kognitive Vorsatzelement ist im IEP-Vorschlag gegenüber dem hiesigen Vorschlag deutlich herabgesetzt, da eine erhebliche Wahrscheinlichkeit (substantial likelihood) gegenüber dem (sicheren) Wissen des Täters (in the knowledge) qualitativ zurücktritt.²³⁰ Das nach Art. 30 IStGH-Statut erforderliche voluntative Vorsatzelement (intent) wird vom IEP-Vorschlag nur alternativ erfasst (or wanton), während der hiesige Vorschlag dieses Element übergreifend voraussetzt (intentionally). Außerdem ließe sich ein Vorsatz durch Rückgriff auf ein Vorsorgeprinzip (precautionary principle) begründen, bei welchem es – ähnlich dem „dolus eventualis“ – um die bewusste Übernahme von Risiken und das Unterlassen von Präventivmaßnahmen geht.²³¹ Selbst wenn ein „Ökozid“-Tatbestand mit strenger Absichtsregelung nicht effektiv genug wäre, um die aus rechtspolitischer Sicht strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen, sind Formulierungen, die einer bewussten Fahrlässigkeit ähneln, den „core crimes“ des IStGH-Statuts grundsätzlich fremd und damit wohl nicht umsetzbar.²³²

3. Möglichkeiten der Durchsetzung

a) Bildung eines International Environmental Court?

Es wird teilweise vorgeschlagen, einen eigenständigen International Environmental Court (IEC) zu etablieren, der auch für Umweltverbrechen zuständig sein soll.²³³ Zwar könnte ein solcher Gerichtshof spezifische Expertise bündeln,²³⁴ doch erscheint die Änderung des IStGH-Statuts angesichts der komplexen und langwierigen Gründungsprozesse eines neuen Gerichtshofs²³⁵ zielführender.²³⁶ Innerhalb des IStGH könnte

²²⁹ Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (486); Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (169).

²³⁰ Dazu Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (165 f.).

²³¹ Gillett, The International Journal of Human Rights 29 (2025), 1009 (1024).

²³² Ähnlich auch Wagner, ZfIStw 7–8/2022, 477 (486).

²³³ Hockman, Environmental Law Review 11 (2009), 1 (4); Abrami, International Academy of Environmental Sciences v. 7.7.2010, abrufbar unter

<http://www.europarl.europa.eu/document/activities/cont/201007/20100714ATT78992/20100714ATT78992EN.pdf>

(5.11.2025); mit der Idee einer „Ökozid“-Konvention Mühl, AVR 2022, 322 (349).

²³⁴ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (38 ff.).

²³⁵ Bis der IStGH tatsächlich gegründet wurde, gingen ca. ein Jahrhundert intensiver Bemühungen der internationalen Straf- und Völkerrechtswissenschaft (teilweise mit Unterstützung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen sowie in der letzten Dekade von über 800 Non-Governmental Organizations) ins Land, Triffterer (Fn. 36), S. 498; vgl. die Konvention des Völkerbundes zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofes v. 16.11.1937, die jedoch nicht in Kraft trat; Werle/Jeffberger (Fn. 147), Rn. 57.

eine spezialisierte Kammer für Umweltverbrechen sowie eine entsprechende Abteilung beim Office of the Prosecutor eingerichtet werden.²³⁷ Ein Gegenargument zur Nutzung des IStGH ist dessen beschränkte Jurisdiktion,²³⁸ da bedeutende Umweltverschmutzer²³⁹ wie China, die USA, Indien und Russland keine Vertragsstaaten des Römischen Statuts sind. Der IStGH hat keine Zuständigkeit für Verbrechen, die von Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet von Nichtvertragsstaaten begangen werden.²⁴⁰ Allerdings ist fraglich, ob diese Staaten an der Gründung eines IEC partizipieren würden. Sollte dies der Fall sein, wäre dies ein starkes Argument für einen IEC.

b) Änderung des IStGH-Statuts

Die Zuweisung von Umweltverbrechen an den IStGH ist grundsätzlich möglich, da das Römische Statut in Abs. 3 der Präambel „the peace, security and well-being of the world“ als schützenswerte Rechtsgüter nennt. Konsequent wäre es, Umweltverbrechen als fünfte Kategorie neben Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression einzuführen,²⁴¹ da diese der Erhaltung von Frieden und Sicherheit nicht nachstehen.²⁴²

Eine Änderung des Römischen Statuts erfordert die Einbringung eines Vorschlags durch einen Vertragsstaat, der an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weitergeleitet wird. Die Vertragsstaaten entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Behandlung des Vorschlags,²⁴³ wobei eine Zweidrittel-Mehrheit für die Annahme erforderlich ist.²⁴⁴ Es gibt kein Vetorecht, und alle Stimmen haben gleiches Gewicht.²⁴⁵ Im September 2024 haben die drei Pazifikstaaten Vanuatu, Fidschi und Samoa einen Diskussionsentwurf vorgelegt, indem sie begehren, den Straftatbestand des „Ökozids“ nach der Definition des IEP-Vorschlags der „Stop Ecocide Foundation“ in das Römische Statut aufzunehmen.²⁴⁶ Der Änderungs-

vorschlag ist jedoch noch nicht auf der Agenda der am IStGH hierfür zuständigen Arbeitsgruppe zu finden.²⁴⁷

Es ist nicht zu verkennen, dass die Normierung eines eigenständigen Umweltverbrechens im IStGH-Statut einen gewissen Bruch mit den anderen „core crimes“ bedeuten würde. Obwohl das Römische Statut teilweise über völkergewohnheitsrechtliche Regelungen hinausgeht oder hinter diesen zurückbleibt,²⁴⁸ kodifiziert es primär bereits zuvor völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Verbrechen.²⁴⁹ Angesichts der langen Zeiträume im Völkerrecht²⁵⁰ wird eine Änderung des IStGH-Statuts oft als „utopisch“ betrachtet,²⁵¹ da es schwer erreichbar erscheint, eine Zweidrittel-Mehrheit der Vertragsstaaten dazu zu bewegen.²⁵² Dennoch ist das Völkerstrafrecht ein dynamisches System, das auf schrittweise Entwicklung ausgelegt ist.²⁵³ Im Antragsverfahren der drei Pazifikstaaten bleibt dies mit Spannung zu erwarten. Das Europäische Parlament sieht mittlerweile ebenfalls Potenzial für die Normierung eines „Ökozid“-Tatbestands als fünftes Verbrechen im IStGH-Statut.²⁵⁴

c) Öffnung nationaler Rechtsordnungen

Zur Förderung dieser Entwicklung wäre es vorteilhaft, nationale Strafrechtsordnungen für Umweltverbrechen zu öffnen, die außerhalb des jeweiligen Staatsgebiets begangen werden. Dies könnte durch völkerrechtliche Abkommen erreicht werden, die entweder die Strafverfolgung erlauben oder eine Verpflichtung dazu begründen.²⁵⁵

Das deutsche Strafrecht bietet hierfür ein Beispiel: Nach § 5 Nr. 11 StGB sind bestimmte Handlungen gegen die Umwelt in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

<https://www.theguardian.com/law/article/2024/sep/09/pacific-islands-ecocide-crime-icc-proposal> (5.11.2025).

²³⁶ Stephens, International Courts and Environmental Protection, 2009, S. 60 f.; Sieders, in: Espinoza de los Monteros de la Parra/Gullo/Mazzacva (Hrsg.), The Criminal Law Protection of Our Common Home, 2020, S. 29 (43).

²³⁷ Garlick, New Journal of European Criminal Law 4 (2013), 506 (509); Mwanza, Melbourne Journal of International Law 19 (2018), 586 (606).

²³⁸ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (40 ff.).

²³⁹ Vgl. Global Carbon Project, abrufbar unter <http://www.globalcarbonatlas.org/en/CO2-emissions> (5.11.25).

²⁴⁰ Gärditz (Fn. 58), § 245 Rn. 16.

²⁴¹ Reichart (Fn. 50), S. 542.

²⁴² Reichart (Fn. 50), S. 542 f.

²⁴³ Art. 121 Abs. 1 und 2 Römisches Statut.

²⁴⁴ Art. 121 Abs. 3 Römisches Statut.

²⁴⁵ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (6).

²⁴⁶ Harvey, The Guardian v. 9.9.2024, „Pacific islands submit court proposal for recognition of ecocide as a crime“, abrufbar unter

²⁴⁷ Aktueller Stand der „Working Group on Amendments“ abrufbar unter <https://asp.icc-cpi.int/WGA> (5.11.2025).

²⁴⁸ Cassese/Gaeta (Fn. 190), S. 106 ff.

²⁴⁹ Greene, Fordham Environmental Law Review 30 (2019), 1 (36).

²⁵⁰ Vgl. Kuhli, Das Völkerstrafgesetzbuch und das Verbot der Strafbegründung durch Gewohnheitsrecht, 2010, S. 110.

²⁵¹ Mégret, Columbia Journal of Environmental Law 36 (2011), 195 (254).

²⁵² Mistura, Columbia Journal of Environmental Law 43 (2018), 181 (226).

²⁵³ Kemp (Fn. 169), S. 726; Satzger (Fn. 142), § 15 Rn. 13.

²⁵⁴ Vgl. Bekou/Marinello/McDermott, Workshop Envisioning International Justice: what role for the ICC?, PE 653.659 – November 2021, insb. S. 12 f., 34, 60 f. (abzufüllen unter: https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/653659/EXPO_STU%282021%29653659_EN.pdf);

Palarczyk, Criminal Law Forum 34 (2023), 147 (206).

²⁵⁵ Vgl. zur Differenzierung zwischen einer direkten (selbstständigen) Durchsetzung von Völkerstrafrecht durch eine Gerichtsbarkeit der Völkergemeinschaft und einer indirekten Durchsetzung durch staatliche Gerichte Bassiouni, International Criminal Law: A Draft International Criminal Code, 1980, S. 107 ff.

nach §§ 324, 326, 330 und 330a StGB strafbar, „soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten“. Diesbezüglich bedeutend ist das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen,²⁵⁶ das Schutz- (Art. 194 ff., 207 ff.) und Durchsetzungsverpflichtungen (Art. 213 ff.) enthält.²⁵⁷ Außerdem kommen noch spezifische Abkommen wie das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. Dezember 1972 sowie das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972²⁵⁸, aber auch regionale Abkommen zum Schutz der Ost²⁵⁹- oder Nordsee²⁶⁰ in Betracht. Eine Verpflichtung zur Strafverfolgung ist nicht zwingend; es genügt, dass die Abkommen diese ermöglichen,²⁶¹ wobei die spezifischen Verfolgungsvoraussetzungen der einzelnen Abkommen zu beachten sind.²⁶²

Nach § 6 Nr. 9 StGB ist das deutsche Strafrecht für Taten anwendbar, die aufgrund eines für Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Vertrages auch im Ausland verfolgt werden müssen.²⁶³ Solche Abkommen müssen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG genügen, indem die Strafpflicht klar formuliert ist.²⁶⁴ Durch die blankettartige Verweisung²⁶⁵ in § 6 Nr. 9 StGB können bestehende oder zukünftige Strafvorschriften dynamisch (auch aufgrund zukünftiger zwischenstaatlicher Verträge) erweitert werden.²⁶⁶

V. Ergebnis

Trotz temporärer Rückschläge ist ein internationaler Bewusstseinswandel hinsichtlich des Umweltschutzes zu verzeichnen, wie nicht zuletzt die VN-Weltklimakonferenzen wie die COP29 im November 2024 in Baku und multilaterale Gipfel mit einer Priorisierung der Klimakrise zeigen.²⁶⁷ Das Recht

²⁵⁶ BGBI. II 1994 S. 1798.

²⁵⁷ Ambos, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 5 Rn. 33; Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 5 Rn. 36.

²⁵⁸ BGBI. II 1977 S. 180.

²⁵⁹ Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseogebiets v. 22.3.1974 (BGBI. II 1979, S. 1230).

²⁶⁰ Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe v. 13.09.1983 (BGBI. II 1990, 71).

²⁶¹ Ambos (Fn. 257), § 5 StGB Rn. 36.

²⁶² Werle/Jeßberger, in: Cirener u.a. (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 5 Rn. 162.

²⁶³ Böse (Fn. 257), § 6 Rn. 21.

²⁶⁴ Satzger (Fn. 142), § 5 Rn. 80; zur Drei-Stufen-Prüfung Werle/Jeßberger (Fn. 262), § 6 Rn. 127 ff.

²⁶⁵ Werle/Jeßberger (Fn. 262), § 6 Rn. 102 f.

²⁶⁶ Ambos (Fn. 257), § 6 Rn. 17.

²⁶⁷ Vgl. zum G7-Gipfel in Fasano (2024): Bundesministerium für Umweltschutz und Verbraucherrecht, Pressemitteilung v. 30.04.2024, abrufbar unter

<https://www.bmuv.de/pressemitteilung/g7-staaten-beschliessen-kohleausstieg-bis-mitte-der-2030er-jahre-und->

auf eine gesunde Umwelt wird zunehmend als kollektives und individuelles Menschenrecht anerkannt. Schwere Umweltschädigungen, insbesondere im Kontext des Klimawandels, betreffen die Menschheit in ihrer Gesamtheit und verletzen fundamentale gesellschaftliche Werte.²⁶⁸ Die Debatte um den „Ökozid“ als völkerstrafrechtliches Verbrechen unterstreicht die Wahrnehmung schwerer Umweltschädigungen als Angriff auf universelle Werte.

Die Analyse zeigt, dass ein völkerstrafrechtlicher Umweltverbrechenstatbestand bisher praktisch nicht existiert, jedoch bei schweren Umweltschädigungen eine Vergleichbarkeit mit den Kriterien völkerstrafrechtlicher Taten gegeben ist. Die Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC) wies bei ihren Arbeiten am „Weltstrafgesetzbuch“ darauf hin, dass zwischen Wünschenswertem und Machbarem unterschieden werden müsse.²⁶⁹ Kurz- oder mittelfristig ist die Verwirklichung eines solchen Tatbestands unwahrscheinlich, doch sollten Vorschläge eingebracht werden, um die Diskussion voranzutreiben. Denn mit dem Urteil eines internationalen Strafgerichts wird letztlich ein internationales Werturteil über die Verletzung eines grundlegenden Rechtsguts der Völkergemeinschaft kommuniziert. Ein solcher völkerstrafrechtlicher Tatbestand könnte ein Baustein im Rahmen einer globalen Strategie eines umfassenden Schutzes der Umwelt sein.²⁷⁰

Dieser Tatbestand sollte – in Übereinstimmung mit den „core crimes“ des IStGH-Statuts – nur besonders schwere Umweltverbrechen in Kriegs- und Friedenszeiten erfassen. Der Begriff der „natürlichen Umwelt“ aus Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. iv IStGH-Statut könnte beibehalten und auf eine grenzüberschreitende Dimension verzichtet werden. Nur schwere und ausgedehnte oder schwere und langanhaltende Umweltschädigungen (widespread or long-term severe damage) sollten erfasst werden. Ein „strict liability“-Tatbestand ist als Fremdkörper im Völkerstrafrecht (sowie in vielen nationalen Rechtsordnungen) abzulehnen. Stattdessen sollte die willentliche (intentionally) Anwendung von Mitteln oder Methoden zur Umweltschädigung gefordert werden, wobei die Kenntnis der ausgedehnten oder langanhaltenden schweren schädigenden Folgen für die Umwelt ausreicht.

Parallel sollten völkerrechtliche Umweltabkommen die Strafverfolgung durch Vertragsstaaten ermöglichen oder verpflichtend vorschreiben. Eine Öffnung nationaler Strafrechtsordnungen könnte die Anerkennung schwerer Umweltverbrechen als „core crimes“, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, fördern.²⁷¹

[setzen-sich-fuer-globales-plastikabkommen-bis-ende-2024-ein](#) (5.11.2025).

²⁶⁸ Vgl. IPCC, AR6 Synthesis Report, 2023 mit Betonung der globalen Auswirkungen von Umweltschädigungen auf Biodiversität, Nahrungssicherheit und Lebensgrundlagen.

²⁶⁹ „The Commission must distinguish between what is desirable and what is possible and maintain a reasonably realistic stance.“; Yearbook of the International Law Commission 1984, Vol. II/1, S. 96 (Doc. A/CN.4/377).

²⁷⁰ Kemp (Fn. 169), S. 738.

²⁷¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 IStGH-Statut.